



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Direktion -



Hannover, den 27.01.2016

Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von gereinigtem Abwasser

in die Leine

für die Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH

Antragstellerin

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH

Wunstorfer Straße 40

D-30926 Seelze

Germany

Zulassungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

- Direktion - Geschäftsbereich VI - Hannover

Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Rennspieß

Frau Hentschel

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

Tel.: 0511/3034-3301

Fax: 0511/3034-3500

E-Mail: poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de

www.nlwkn.de

Hannover, 27.01.2016

Gz.: VI H 3 – 62011 – 928 - 02

1.	VERFÜGENDER TEIL	7
1.1	Entscheidung	7
1.1.1	Betriebsabwasser.....	7
1.1.2	Kühl- und Niederschlagswasser	8
1.1.3	Teilstrom Fremdadwasser	8
1.1.4	Teilstrom kontaminiertes Grundwasser	9
1.1.5	Koordinaten der Probenahmestelle der Gesamtabwassereinleitung:	9
1.1.6	Koordinaten der Einleitungsstelle	9
1.2	Kostenlastentscheidung	9
1.3	Antragsunterlagen	10
1.4	Entscheidung über Einwendungen	11
2.	NEBENBESTIMMUNGEN	11
2.1	Regelungsbeginn und Befristungen	11
2.2	Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser	11
2.2.1	Anforderungen an das Betriebsabwasser für die Einleitstelle	12
2.2.1.1	Überwachungswerte.....	12
2.2.1.2	Übergangswerte	16
2.2.1.3	Sanierungskonzepte.....	17
2.2.1.4	Frachtbegrenzungen	17
2.2.1.5	Folgende Parameter sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen.	18
2.2.2	Anforderungen an den Teilstrom Kühlwasser	18
2.2.3	Anforderungen für den Teilstrom „Fremdadwasser“:	19
2.2.3.1	Verbotene Stoffe.....	19
2.2.3.2	Frachtenbeschränkung der anzunehmenden Stoffe	20
2.2.3.3	Anzeigepflicht	20
2.2.3.4	Probenahmestelle für das Fremdadwasser	21
2.2.3.5	Parameter ohne Überwachungswerte.....	22

2.2.4	Anforderungen für den Teilstrom kontaminiertes Grundwasser	22
2.2.4.1	Monitoring des kontaminierten Grundwassers in der Anfahrphase der Altlastsanierung	23
2.2.4.2	Monitoring für BTEX, LHKW, Fluorbenzol, Chlorbenzol für den Zeitraum der Übergangsphase.....	23
2.2.4.3	Widerrufsvorbehalt	24
2.3	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	24
2.3.1	Zustand der Abwasseranlagen	24
2.3.2	Lage und Bestandsplan	24
2.3.3	Abwasserkataster.....	24
2.3.4	Gewässeraufsicht.....	25
2.3.4.1	Gefahrenabwehr.....	25
2.3.4.2	Behördliche Überwachung nach §§ 100 WHG, §§ 8, 9 IZÜV	25
2.3.4.3	Gewässerüberwachung.....	25
2.4	Eigenüberwachung.....	26
2.4.1	Allgemeine Anforderungen.....	26
2.4.2	Mengenmessung.....	26
2.4.3	Art und Umfang der Untersuchungen	26
2.4.3.1	Mess- und Analysenumfang im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	27
2.4.4	Teilstrom Fremdadwasser.....	29
2.4.4.1	Allgemeine Dokumentations- und Berichtspflichten.....	29
2.4.4.2	Abfallrechtliche Entsorgerpflichten	29
2.4.4.3	Anforderungen für den Übergangszeitraum zur Sanierung des Parameters Sulfid (lf) ...	30
2.4.5	Teilstrom kontaminiertes Grundwasser	30
2.4.6	Teilstrom Kühlwasser.....	31
2.4.7	Wetterbeobachtung.....	31
2.4.8	Betriebstagebuch	31
2.4.9	Zustands- und Funktionskontrollen.....	32
2.4.10	Betriebsanweisung und Alarmplan	33
3.	ABWASSERABGABERECHTLICHE FESTSETZUNGEN	34
3.1	Abgabepflichtige Überwachungswerte.....	34

3.2	Jahresschmutzwassermenge	37
4.	HINWEISE	37
5.	BEGRÜNDUNG	39
5.1	Sachverhalt und Verfahren	39
5.1.1	Beschreibung des Vorhabens	40
5.1.2	Zuständigkeit	41
5.1.3	Verfahrensart	41
5.1.4	Ablauf des Verfahrens.....	42
5.1.5	UVP-Pflicht	45
5.1.6	Diskussion der TöB-Stellungnahmen im Erörterungstermin.....	46
5.1.7	Antragsgegenstand	48
5.2	Materielle Erlaubnisvoraussetzungen	48
5.2.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	48
5.2.2	Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).....	49
5.2.3	Teilstrom „Fremdabwasser“	51
5.2.3.1	Begründung der Anzeige- und Dokumentationspflichten.....	53
5.2.3.2	Begründung von Fracht- und Volumenobergrenzen	53
5.2.4	Teilstrom Grundwasser	54
5.2.5	Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG).....	57
5.2.5.1	Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer	57
5.2.5.2	§§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie)	58
5.2.5.2.1.1.	Verschlechterung des ökologischen Zustandes (insbesondere Besiedelung der Leine durch Neozoen).....	59
5.2.5.2.1.2.	Verschlechterung des chemischen Zustands.....	62
5.2.5.3	Zielerreichungsgebot.....	63
5.2.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)	64
5.2.6.1	FFH-Verträglichkeit.....	64
5.2.6.2	Allgemeine naturschutzrechtliche Anforderungen.....	67
5.2.6.3	Abfallrechtliche Belange	68

5.2.7	Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG).....	68
5.2.8	Bewirtschaftungsermessen	68
5.2.9	Festsetzung von Überwachungswerten.....	69
5.3	Mediale Verlagerung (§ 6 Nr. 1 IZÜV)	71
5.4	Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen,	72
5.4.1	Entscheidung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	72
5.4.2	Entscheidung über Einwendungen	80
5.5	Gesamtabwägung	91
5.6	Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung.....	91
5.7	Kostenlastentscheidung	92
6.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	92
7.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	93

1. VERFÜGENDER TEIL

1.1 Entscheidung

Der Firma Honeywell Specialty Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze wird aufgrund Ihres Antrages vom 07.11.2014 in der Fassung vom 22.01.2015, ergänzt am 28.04.2015 und am 14.08.2015, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Erlaubnis erteilt

Abwasser in einer Menge von insgesamt

1.467 l/s

3.100.000 m³/a

für den Zeitraum der Mitbehandlung von kontaminiertem Grundwasser einzuleiten.

Nach Abschluss der Sanierung der Bodenverunreinigung reduziert sich die Abwassermenge auf:

2.399.200 m³/a

Die Erlaubnis wird als gehobene Erlaubnis erteilt.

Die Gesamteinleitmenge teilt sich wie folgt auf:

1.1.1 Betriebsabwasser

Chemieabwasser incl. Fremdadwasser und kontaminiertes Grundwasser in einer Menge bis zu

167,0 l/s

600,0 m³/h

6.000,0 m³/d

2.190.000,0 m³/a

Ohne den Teilstrom kontaminiertes Grundwasser beträgt die Gesamteinleitmenge

1.489.200,0 m³/a

1.1.2 Kühl- und Niederschlagswasser

in einer Menge bis zu

1.300,0 l/s

910.000,0 m³/a

davon

Niederschlagswasser 210.000,0 m³/a

Kühlwasser 700.000,0 m³/a

Im Falle eines Starkregenereignisses (> 10 jährliches Ereignis) und einer damit einhergehenden Überlastung des Zulaufes aus dem Regenwasserkanal in die Abwasserbehandlungsanlage von 84 l/s (Kühl- und Niederschlagswasser) und Erreichen der Kapazitätsgrenze des Speicherbeckens kann das Niederschlagswasser direkt in die Leine eingeleitet werden.

1.1.3 Teilstrom Fremdabwasser

Die Mitbehandlung von flüssigen Stoffen (Fremdabwasser) anderer Betriebe ist auf eine Menge bis zu

310.000,0 m³/a

beschränkt.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten nach dem BBodSchG und damit Wegfallen des Teilstroms kontaminiertes Grundwasser, verringert sich die Menge auf:

239.920,0 m³/a

Die zugelassene Menge muss unter der Wesentlichkeitsschwelle von 10 % bezogen auf die Gesamteinleitungsmenge liegen.

1.1.4 Teilstrom kontaminiertes Grundwasser

Der Teilstrom Grundwasser kann in einer Menge bis zu

80,0 m³/h

700.800,0 m³/a

in die Leine eingeleitet werden.

1.1.5 Koordinaten der Probenahmestelle der Gesamtabwassereinleitung:

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Einleitparameter des Betriebsabwassers der Tabellen 2.2.1.1 und 2.2.1.2 befindet sich **am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage** (Lageplan Maßstab 1:5.000, - Probenahmestellen). Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Die Probenahmestelle hat folgende UTM-Koordinaten

(ETRS 1989 UTM Zone 32N)

East: 32 539 957 und North: 5 805 954

1.1.6 Koordinaten der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle (Lageplan Maßstab 1:5.000) befindet sich in der Gemarkung Seelze, Flur 4, Flurstück 14/4, bei Leinekilometer 39,0 linkes Ufer.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten

(ETRS 1989 UTM Zone 32N)

East: 32 539 964 und North: 5 805 956

1.2 **Kostenlastentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Erlaubnisverfahrens.

1.3 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Erlaubnis sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

Antrag vom 07.11.2014 in der Fassung vom 22.01.2015 mit Antragsvorblatt und Datenvorblatt;

Antragsänderungen vom 30.09.2015 (Parameter Sulfid gesamt) und 22.01.2016 (Grundwassertypische Parameter)

Erläuterungsbericht nebst Anhängen

Anlagen

Anlage 1 Stellungnahme: Betrachtung der Wirkweise und Effizienz der Abwasserbehandlungsanlage

Anlage 2 Gutachten: Nachweis zum Stand der Technik der Abwasserbehandlungsanlage

Anlage 3 Erläuterungen zum Teilstrom Kontaminiertes Grundwasser – Art, Menge und Herkunft

Anlage 4 Gutachten: Mitbehandlung von kontaminiertem Grundwasser in der ABA

Anlage 5 Erläuterungen zum Teilstrom Fremdadwasser – Art, Menge und Herkunft

Anlage 6 Gutachten CSB-Bedarf aus Fremdadwasser zur Denitrifikation in der ABA

Anlage 7 Gutachten: Nachweis zum Rückhaltevolumen bei Starkniederschlagsereignissen

Anlage 8 Untersuchungen der ökologischen und chemischen Situation an Leine und Ihme – Gesamtbetrachtung: Ergebnis und Bewertung nach WRRL-Standards und Betrachtung des Einzelstandortes Honeywell Seelze

Anlage 9 Makrozoobenthosuntersuchung in der Leine im Juni 2014 - Ergänzung im Rahmen der Erlaubnisverfahren

Anlage 10 Gewässerökologisches Gutachten

Memo vom 06.01.2015 zum Ergebnis der freiwilligen Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit

Memo vom 09.01.2015 zur Ableitung eines Überwachungswertes für Mecoprop an der Einleitstelle

Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung vom 24.04.2015

Memo vom 31.07.2015 zur Detaillierung des Wasserrechtlichen Antrags: Überwachungswerte der Parameter Nickel und NH4-N

Memo vom 14.08.2015 zur Detaillierung des Wasserrechtlichen Antrags: Fremdwassermanagement, Überwachungsparameter der Fremdwasser AbwV Anh. 27 und 51

1.4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind oder ihnen mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

2. NEBENBESTIMMUNGEN

2.1 Regelungsbeginn und Befristungen

Die unter Ziff. 2.2.1.2 festgesetzten Werte gelten gemäß den dort festgelegten Übergangszeiträumen.

Soweit die Erlaubnis die **Mitbehandlung und Einleitung von kontaminiertem Grundwasser** aus der betrieblichen Sanierungsmaßnahme betrifft, wird sie **bis zum Abschluss des Sanierungsverfahrens befristet**. Maßgeblich ist das Datum des Bescheides zur Feststellung des Sanierungsendes durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

Im Übrigen wird die gehobene Erlaubnis **unbefristet** erteilt. Sie gilt ab dem **01.02.2016**.

2.2 Wasserrechtliche Anforderungen an das Abwasser

Das Betriebsabwasser und Kühlwasser der Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH ist dem Anhang 22 (Chemische Industrie) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) AbwV und dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umweltverschmutzung (IVU) - BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Februar 2003“ zuzuordnen.

Das mit zu behandelnde kontaminierte Grundwasser aus einer Sanierungsmaßnahme kann keinem bestimmten Anhang der AbwV zugeordnet werden, da es sich nicht um Abwasser im rechtlichen Sinne handelt. Zwar entstammt es der früheren chemischen Produktion am Standort, die Zusammensetzung weist aber ein spezifisches Stoffspektrum auf, das mit dem aktuellen Produktionsabwasser nur teilweise deckungsgleich ist. Daher ist dieser Teilstrom stoffspezifisch zu betrachten.

Das ebenfalls mit zu behandelnde Abwasser fremder Herkunftsbereiche fällt in wechselnden Zusammensetzungen unter die Anhänge 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 15, 18, 21, 22, 27, 28 und 51 der AbwV. Das in überwiegender Fraktion zur Mitbehandlung vorgesehene Abwasser aus der Biodieselproduktion ist dem Anhang 22 der AbwV zuzuordnen. Gemäß Teil A. Anhang 22 AbwV gilt der Anhang für Abwasser, das im Wesentlichen bei der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren chemischer Herstellungsprozess anfällt. Der Produktionsprozess der hier in Rede stehenden Herstellung von Biodiesel besteht im Wesentlichen aus der Umesterung raffinierter Speisefette und Speiseöle mit Methanol unter stark salzsauren Bedingungen. Dies ist ein chemischer Prozess i. S. v. Teil A. Anhang 22 AbwV.

Für die vorstehend dargestellten Teilströme sind die Mindestanforderungen gemäß § 3 Abs. 6 AbwV über Mischungsrechnungen zu definieren, soweit die jeweils enthaltenen Schadstofffrachten wesentlich zur Gesamtschadstofffracht des Abwassers beitragen. Die Wesentlichkeitsschwelle liegt bei 10 % Anteil an der Gesamtfracht.

2.2.1 Anforderungen an das Betriebsabwasser für die Einleitstelle

(Überwachungswerte und Probenahmestelle)

2.2.1.1 Überwachungswerte

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert mit Grundwasser	Wert ohne Grundwasser	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV *	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7	8
1	pH-Wert	Stichprobe	5,5-8,5	5,5-8,5	-	341	10
2	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	qualifizierte Stichprobe	50	50	mg/l	409	10
3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	184	184	mg/l	303	10
4	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qualifizierte Stichprobe	50	50	mg/l	Summe aus 202 +106 +107	10
5	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) **	qualifizierte Stichprobe	10	10	mg/l	202	10
6	Phosphor gesamt (P _{ges.})	qualifizierte Stichprobe	2	2	mg/l	108	10
7	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)**	qualifizierte Stichprobe	0,6	0,5	mg/l	302	10
8	Phenolindex **	qualifizierte Stichprobe	0,3	0,3	mg/l	311	10
9	Fluorid gelöst	qualifizierte Stichprobe	30	30	mg/l	113	10
10	Antimon (Sb)	qualifizierte Stichprobe	0,2	0,3	mg/l	203	10
11	Arsen (As) **	qualifizierte Stichprobe	0,03	0,01	mg/l	204	10

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert mit Grundwasser	Wert ohne Grundwasser	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV *	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7	8
12	Blei (Pb)	qualifizierte Stichprobe	0,16	0,16	mg/l	206	10
13	Cadmium (Cd)	qualifizierte Stichprobe	0,005	0,005	mg/l	207	10
14	Chrom _{ges} (Cr)	qualifizierte Stichprobe	0,1	0,1	mg/l	209	10
15	Nickel (Ni) *	qualifizierte Stichprobe	0,11	0,12	mg/l	214	10
16	Kupfer (Cu)	qualifizierte Stichprobe	0,2	0,2	mg/l	213	10
17	Quecksilber (Hg)	qualifizierte Stichprobe	0,001	0,001	mg/l	215	10
18	Zinn (Sn)	qualifizierte Stichprobe	1	1	mg/l	220	10
19	Zink (Zn)	qualifizierte Stichprobe	1	1	mg/l	219	10
20	BTEX (Sammelbezeichnung für Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)**	Stichprobe	0,23	entfällt	mg/l		10
21	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)**	Stichprobe	0,02	entfällt	mg/l		10
22	Chlorbenzol **	Stichprobe	0,012	entfällt	mg/l	430	10
23	Fluorbenzol **	Stichprobe	0,012	entfällt	mg/l	430	10
24	Mecoprop	Stichprobe	0,001	entfällt	mg/l		10

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Wert mit Grundwasser	Wert ohne Grundwasser	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV *	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5	6	7	8
25	Erbgutveränderndes Potenzial (umu Test) GM	qualifizierte Stichprobe	1,5	1,5	mg/l	410	10
26	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	qualifizierte Stichprobe	2	2	-	401	10
27	Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	qualifizierte Stichprobe	16	16	-	403	10
28	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	qualifizierte Stichprobe	8	8	-	402	10
29	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	qualifizierte Stichprobe	32	32	-	404	10
30	Sulfid (leicht freisetzbar)**	Stichprobe	0,4	0,4	mg/l	111	10

Legende:

*: Die Parameter können auch nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters bei 95% und mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für die abwasserabgabenrechtlich relevanten Parameter nach Anlage zu § 4 AbwAG durchzuführen (vgl. MU-Erlass v. 03.02.2011 – 22-62411 (A))

** : für diese Parameter sind Übergangswerte bei gleichzeitiger Mitbehandlung von Grundwasser festgelegt.

2.2.1.2 Übergangswerte

Zusätzlich zu Nebenbestimmung 2.2.1.1. sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage die folgenden Überwachungswerte, die behördlich überwacht werden, einzuhalten:

Lfd. Nr.	Parameter	Überwachungswert:	Überwachungswert:	Dauer der Umsetzung
		Nach Sanierung der Abwasserbehandlung mg/l	Bis Sanierung der Abwasserbehandlung mg/l	
1	2	3	4	5
1	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	10	50	Längstens bis 31.12.2017
2	Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX)	0,6	2,8	Längstens bis 31.12.2019
3	Nickel (Ni)	0,11	0,155	Längstens bis 31.12.2019
4	Phenolindex	0,3	1	Längstens bis 31.12.2019
5	Arsen (As)	0,03	0,05	Längstens bis 31.12.2017
6	BTEX LHKW Chlorbenzol Fluorbenzol	0,23 0,02 0,012 0,012	entfällt entfällt entfällt entfällt	Längstens bis 31.12.2017
7	Sulfid (leicht freisetzbar)	0,4	1,0	Bis 31.10.2017

Die Übergangswerte aus Spalte 4 der vorstehenden Tabelle gelten längstens bis zum Abschluss der jeweiligen Sanierung der Abwasserbehandlung, danach gelten die in Spalte 3 festgesetzten Werte.

2.2.1.3 Sanierungskonzepte

Die Sanierungsmaßnahmen für den Parameter Ammonium sind mit den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt. Für die übrigen Sanierungsmaßnahmen fehlen noch detaillierte Sanierungskonzepte (Maßnahmen- und Aktionsprogramm). Die Sanierungskonzepte der Abwassertechnik für die Parameter AOX, Phenolindex, Arsen, BTEX, LHKW, Chlorbenzol, Fluorbenzol und Sulfid (leicht freisetzbar) sind hinsichtlich Maßnahmen und Aktionsprogramm mit der Aufsicht beim NLWKN (Geschäftsbereich III – Oberirdische Gewässer) abzustimmen. Dabei sind Meilensteine zu identifizieren.

Das Erreichen von Meilensteinen der Sanierungsprogramme ist der Aufsicht beim NLWKN (Geschäftsbereich III- Oberirdische Gewässer) anzuzeigen.

Der Beginn und der Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahme sind dem NLWKN anzuzeigen.

2.2.1.4 Frachtbegrenzungen

Änderungen in den Frachtverhältnissen des Chemieabwassers und der sonstigen Teilströme vor Behandlung des Abwassers in der Abwasserbehandlungsanlage, die sich signifikant und dauerhaft auf die Berechnung der Überwachungswerte auswirken können, sind der Zulassungsbehörde frühzeitig anzuzeigen. Ggf. ist eine Änderung der Erlaubnis erforderlich.

Folgende Schadstofffrachten dürfen am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nicht überschritten werden:

Parameter	Jahresfracht in kg mit GW	Jahresfracht in kg ohne GW
1	2	3
Phenolindex	465 kg/a	360 kg/a
Nickel	170 kg/a*	entfällt

Legende:

*: Die Beschränkung gilt für die Dauer des Übergangswertes längstens bis 31.12.2019, siehe NB 2.2.1.3 Ziff. 3

2.2.1.5 Folgende Parameter sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten zu untersuchen.

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1	Färbung	Stichprobe	338	10
2	Geruch	Stichprobe	DEV B1/2	10
3	Trübung	Stichprobe	-	10
4	Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) *	qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	305	10
5	Gesamter gebundener Stickstoff (TNb) **	qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	306	10

Legende:

*: Der TOC ist entweder über eine Verhältnisrechnung auf Basis der gemessenen CSB-Konzentration oder durch Messung zu ermitteln und zu dokumentieren. Eine Messung ist vorzuziehen.

** : Der gesamte gebundene Stickstoff (TNb) ist mit in die Überwachung aufzunehmen, da zu erwarten ist, dass als Folge der BVT Schlussfolgerungen, die in den Anhängen der AbwV umgesetzt werden, dieser Parameter zukünftig zu überwachen ist.

2.2.2 Anforderungen an den Teilstrom Kühlwasser

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

3. Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen in Kraftwerken,

4. mikrobizide Wirkstoffe bei der Frischwasserkühlung von Kraftwerken im Durchlauf.

Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.

Die Durchführung einer Stoßbehandlung ist zu dokumentieren.

2.2.3 Anforderungen für den Teilstrom „Fremdabwasser“:

2.2.3.1 Verbotene Stoffe

Das Fremdabwasser bzw. die darin enthaltenen Stoffe dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der ABA haben. Daher dürfen Abwässer, die folgende Stoffe enthalten, nicht angenommen werden:

- Radioaktive Stoffe
- Fäkalien
- Abwasser aus der Landwirtschaft und Biozid haltiges Abwasser
- Antibiotisch wirksame Stoffe
- Pharmazeutisch belastetes Abwasser
- Perfluorierte Verbindungen, insbesondere perfluorierte Tenside (PFT)
- Phthalate
- persistente organische Schadstoffe (POP) gem. Stockholmer Übereinkommen (POP/Konvention)
- Nonylphenole
- Octylphenole

Nonylphenole und Octylphenole, aus der Stoffgruppe der Alkylphenole, sind in die Liste der verbotenen Stoffe des Annahmekonzeptes aufzunehmen.

Aus dem Bereich des Anhangs 27 der AbwV dürfen folgende Stoffe nicht angenommen werden:

- Abwasser und flüssige Abfälle aus der Altölaufbereitung (wie z. B. Mineralöle, Emulsionen, Schmierstoffe, ölhaltige Flüssigkeiten und Schlämme)
- Abwässer und flüssige Abfälle aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie

2.2.3.2 Frachtenbeschränkung der anzunehmenden Stoffe

Zur Steuerung und Kontrolle der angenommenen Fremdadwässer wird die Gesamtfracht der folgenden Parameter – jeweils bezogen auf den Frachtanteil am gesamten Abwasser (Produktions- und Kühlwasser) - beschränkt:

Für Parameter der Fremdadwässer aller Anhänge außer Anhang 22 der AbwV:

- ≤ 10 % Frachtanteil: Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), Fluorid gelöst, Lösungsmittel (BTEX), leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), Arsen (As), Chrom (Cr(ges)), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Blei (Pb), Antimon (Sb), Zinn (Sn), Zink (Zn), Kohlenwasserstoffe (KW ges), Cadmium (Cd), Phosphor (Pges), Quecksilber (Hg)

Für Parameter aller Fremdadwässer (einschließlich Anhang 22 der AbwV):

- Der errechnete Bedarf und der tatsächlich eingesetzte leicht abbaubare Kohlenstoff sind im Verhältnis zum tatsächlich angefallenen Stickstoff im Produktionsabwasser im Jahresbericht über Mischungsrechnung nachzuweisen.
- Für den Parameter Sulfid (leicht freisetzbar) wird eine Frachtobergrenze von 250 kg/a festgelegt.
- Für den Parameter Phenolindex wird eine Frachtobergrenze von 400 kg/a festgelegt.

2.2.3.3 Anzeigepflicht

Alle Abwässer (aller Anhänge), die in der ABA mitbehandelt werden sollen, sind dem NLWKN mit einer Frist von einem Monat vorab anzuzeigen. Soweit innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung erfolgt, kann die Mitbehandlung stattfinden.

Für diese Fremdadwässer ist einmalig eine Deklarationsanalyse entsprechend dem im Antrag dargestellten Annahmekonzept vorzulegen. Die hierfür eingesetzten Analyseverfahren müssen für die jeweiligen Parameter den in der Anlage zu § 4 der AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren entsprechen.

Außerdem ist die aerobe biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit) der filtrierten Probe mit dem in lfd. Ziff. 407 der Anlage zu § 4 der AbwV beschriebenen Testverfahren nachzuweisen. Das Testprotokoll ist der Anzeige beizufügen.

Dieses gilt auch für Abwässer, deren Entsorgungsnachweise aufgrund der gesetzlichen Frist des § 5 Abs. 4 NachweisV ausgelaufen sind, und für die ein erneutes Nachweisverfahren durchzuführen ist.

Nachträgliche Erhöhungen der Mengen sind ebenfalls anzuzeigen.

2.2.3.4 Probenahmestelle für das Fremdadwasser

Es ist eine Probenahmestelle zur Beprobung des Fremdadwassers an der Übergabestelle aus dem Tanklager in das Betriebsabwasser einzurichten.

Für die Übergabe aus IBCs ist eine Dokumentation der Zudosierung unter Bezugnahme auf die jeweils aktuellste Kontrollanalyse vorzulegen.

2.2.3.5 Parameter ohne Überwachungswerte

Folgende Parameter des Fremdadwassers sind im Rahmen der behördlichen Überwachung ohne Festlegung von Überwachungswerten an der Übergabestelle in das Betriebsabwasser zu untersuchen.

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 4 AbwV	Probenhäufigkeit [jährlich]
1	2	3	4	5
1	Phenolindex	qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe	311	5
2	Sulfid (leicht freisetzbar)	Stichprobe	111	5
3	Cyanid leicht freisetzbar	Stichprobe	103	5
4	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmung aus Ammonium, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe	Summe aus 202+106+107	5
5	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe	303	5

Die Probenahmestelle *Fremdadwassertank* hat folgende UTM-Koordinaten:

(ETRS 1989 UTM Zone 32N)

East: 32 249 194 und North: 5 787 465

2.2.4 Anforderungen für den Teilstrom kontaminiertes Grundwasser

Der Beginn und Abschluss der Sanierung nach dem BBodSchG sind dem NLWKN anzuzeigen.

2.2.4.1 Monitoring des kontaminierten Grundwassers in der Einfahrphase der Altlastsanierung

Vor der Sanierung und nach Beginn der Sanierung ist aus Vorsorgegründen je eine radiochemische Bestimmung der relevanten Elemente der Uran- und Thorium-Zerfallsreihen (U-238, U-234, Ra-226, Ra-228, Pb-210, Po-210) durchzuführen.

In der Einfahrphase der technischen Sanierungsmaßnahme sind innerhalb der ersten Woche 2 Analysen des abgefangenen Grundwassers betreffend den Urangehalt durchzuführen, danach jede Woche eine bis zum Ende der Einfahrphase.

Wird eine Konzentration von 10 µg/l, überschritten, sind die relevanten Elemente der Uran- und Thorium-Zerfallsreihen (U-238, U-234, Ra-226, Ra-228, Pb-210, Po-210) radiochemisch zu messen.

Sollte die gemessene Urankonzentration 60 µg/l dauerhaft überschreiten, sind vom Betreiber Vorschläge zu erarbeiten, wie der Richtwert von 10 µg/l eingehalten werden kann. Wenn dieses nicht möglich ist, ist die effektive Dosis für Einzelpersonen der Bevölkerung zu berechnen und ggf. die Überwachung entsprechend zu verdichten.

Soweit eine Abstomsicherung direkt im Schadensherd errichtet wird sind die vorgenannten Messungen an diesem Brunnen durchzuführen, ansonsten in der gesamten Abstomsicherung.

Die Koordinaten der Probenahmestelle sind dem NLWKN mitzuteilen.

2.2.4.2 Monitoring für BTEX, LHKW, Fluorbenzol, Chlorbenzol für den Zeitraum der Übergangsphase.

Während der Übergangszeit i. S. von NB 2.2.1.2 ist eine kontinuierliche Überwachung des Abwassers auf diese Parameter nicht möglich. Daher sind die vorgenannten Parameter in der Übergangszeit monatlich am Entstehungsort und am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Probenahmestellen der Hydraulischen Barriere (Brunnen SB1 bis SB3) haben folgende UTM-Koordinaten:

(ETRS 1989 UTM Zone 32N)

SB1	East: 32 539 965	und	North: 5 805 962
SB2	East: 32 539 449	und	North: 5 805 736
SB3	East: 32 539 487	und	North: 5 805 777

2.2.4.3 Widerrufsvorbehalt

Sollte die hydraulische Barriere bereits vor Sanierungsende abgeschaltet werden, bleibt der Widerruf der Erlaubnis zur Mitbehandlung des Teilstroms unabhängig vom weiteren Sanierungsverlauf vorbehalten.

2.3 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.3.1 Zustand der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.

2.3.2 Lage und Bestandsplan

In einem Lageplan sind alle behördlichen Entnahme-, Einleitungs- und Probenahmestellen (Maßstab 1:1.000) einzuzeichnen und in der Legende genau zu bezeichnen. Dieser ist ständig zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde zu übersenden.

2.3.3 Abwasserkataster

Es ist ein Abwasserkataster zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen.

Das Abwasserkataster ist bei Änderungen der bestehenden Abwasseranlagen, fortzuschreiben und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters sind insbesondere:

- Allgemeine Angaben zum Betrieb (Anzahl der Anlagen, die nach 4. BImSchV oder § 60 WHG genehmigungsbedürftig sind, Angabe der zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und Angabe der hergestellten Produkte, sofern es sich nicht um eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 WHG handelt),
- Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und – sofern relevant – der Abwasservorbehandlungsverfahren (Übersichtsplan, Erläuterungen, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen bzw. abwasserrelevanten Prozesse, Stoffströme, Art und Menge der abwasserrelevanten eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe),
- Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleit- bzw. Übergabestelle (Erläuterungen, Volumenströme, Schadstoffkonzentrationen und -frachten) unter Berücksichtigung

der Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen zur Vermeidung und Verringerung der Schadstofffracht gemäß § 3 AbwV und Teile B der jeweiligen Anhänge,

- Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme (in kg Schadstoff/kg hergestelltes Produkt), sofern produktionsspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen, Messeinrichtungen und Probenahmestellen,
- Menge und Beschaffenheit des behandelten Abwassers gemäß § 54 WHG,
- Verzeichnis über die Gestattungen (Überwachungswerte, wasserrechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse).

2.3.4 Gewässeraufsicht

2.3.4.1 Gefahrenabwehr

Ein Exemplar der Antragsunterlagen ist ständig an zugänglicher Stelle auf dem Firmengelände vorzuhalten und den Gefahrenabwehrbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2.3.4.2 Behördliche Überwachung nach §§ 100 WHG, §§ 8, 9 IZÜV

Abwasseranlagen, die mit der Ausübung der hier erteilten Erlaubnis in Zusammenhang stehen unterliegen der Gewässeraufsicht. Die Aufzeichnungen der u. a. geforderten Eigenüberwachung sind für diese Gewässeraufsicht bereitzuhalten.

2.3.4.3 Gewässerüberwachung

Die Kurzzeitwassermenge (l/s) der Ziffer 1.1 unterliegt der behördlichen Überwachung.

Die Wasserbehörde überwacht die Kurzzeitwassermenge. Die übrigen Wassermengen dieser Erlaubnis werden grundsätzlich im Rahmen der behördlichen Überwachung kontrolliert. Für die Berechnung der Abwasserabgabe gelten die Festsetzungen der Kurzzeitwassermenge der Ziffer 3.1..

2.4 **Eigenüberwachung**

2.4.1 Allgemeine Anforderungen

Die Abwasserbeschaffenheit, die Abwasseranlagen und die Messeinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachung muss mindestens entsprechend den nachfolgenden Punkten durchgeführt werden. Darüber hinausgehende Eigenüberwachungsmaßnahmen können in Abhängigkeit von betrieblichen Belangen bzw. unter besonderen Umständen erforderlich sein.

Der Unternehmer ist verpflichtet, beabsichtigte wesentliche Änderungen in den Produktionsvorgängen, die dauerhaft und signifikant Einfluss auf die Zusammensetzung und Menge des eingeleiteten Abwassers haben können, sowie beabsichtigte Änderungen an den baulichen Anlagen dem NLWKN vorher anzuzeigen. Dadurch entfällt nicht die Pflicht, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.

2.4.2 Mengenummessung

Die eingeleiteten Abwassermengen sind durch ein fest eingebautes, selbstschreibendes Messgerät (IDM oder gleichwertig) kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren.

Die Überprüfung auf Messgenauigkeit der Abwassermengen (Kalibrierung) ist entsprechend den Angaben des Herstellers, sonst spätestens alle 5 Jahre, vorzunehmen und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

2.4.3 Art und Umfang der Untersuchungen

Aus den Messungen sind täglich die maximale Sekundenmenge, die maximale Stundenmenge und die Tagesmenge zu ermitteln.

Die arbeitstäglichen Untersuchungen sind – soweit nicht genauer geregelt – jeweils stundenversetzt und die wöchentlichen Untersuchungen jeweils tage- und stundenversetzt durchzuführen.

Die Aufzeichnungen sind arbeitstäglich auszuwerten und die Höchstwerte sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

2.4.3.1

Mess- und Analysenumfang im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
1	pH Wert, Temperatur	-	kontinuierliche Messung
2	TOC	-	werktäglich
3	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	werktäglich
4	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	werktäglich
5	Stickstoff gesamt, als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitrat-Nitrit- und Ammoniumstickstoff (N _{ges})	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe Wird errechnet durch Summenbildung	14-tägig
6	Gesamter gebundener Stickstoff als Summenparameter TNb*	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
7	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
8	Phosphor gesamt (P _{ges})	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
9	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
10	Phenolindex	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
11	Cadmium (Cd)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
12	Chrom, gesamt (Cr _{ges})	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
13	Nickel (Ni)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
14	Blei (Pb)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
15	Kupfer (Cu)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
16	Antimon (Sb)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
17	Arsen (As)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
18	Fluorid gelöst (F)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
19	Zink (Zn)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
20	Zinn (Sn)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
21	Quecksilber (Hg)	qualifizierte Stichprobe oder 24 Std. Mischprobe	14-tägig
22	Sulfid (leicht freisetzbar)	Stichprobe	14-tägig
23	BTEX (Sammelbezeichnung für Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole)	Stichprobe	**
24	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	Stichprobe	**

Lfd. Nr.	Parameter	Art der Probenahme	Probenhäufigkeit
1	2	3	4
25	Chlorbenzol	Stichprobe	**
26	Fluorbenzol	Stichprobe	**
27	Mecoprop	Stichprobe	**

*: Der gesamte gebundene Stickstoff (TNb) ist mit in die Überwachung aufzunehmen, da zu erwarten ist, dass als Folge der BVT Schlussfolgerungen, die in den Anhängen der AbwV umgesetzt werden, dieser Parameter zukünftig zu überwachen ist.

** : Für die grundwassertypischen Parameter wird folgende Probenhäufigkeit definiert:

- Bis zum Beginn der aktiven Sanierungsmaßnahmen: Überwachungshäufigkeit analog zur Beprobung der Sanierungsbrunnen - vierteljährlich.
- Mit Beginn der aktiven Sanierungsmaßnahmen: Überwachungshäufigkeit während der ersten drei Monate der aktiven Sanierungsmaßnahmen - 14-tägig.
- Danach erfolgt die Probenahme wieder vierteljährlich analog zur Überwachung der Sanierungsbrunnen.

2.4.4 Teilstrom Fremdabwasser

2.4.4.1 Allgemeine Dokumentations- und Berichtspflichten

Die angenommenen und eingesetzten flüssigen Stoffe aus anderen Betrieben sind so zu dokumentieren, dass sie Gegenstand einer Bilanzierung und der späteren Aufbereitung in einem Jahresbericht sein können.

2.4.4.2 Abfallrechtliche Entsorgerpflichten

Die Entsorgung der Fremdabwässer aus dem Tanklager und den IBCs soll grundsätzlich über die betriebseigene ABA erfolgen, somit finden die Annahmekriterien der ABA schon für den Input des Tanklagers Anwendung. Werden im Tanklager Abfallgemische hergestellt, die anschließend in der ABA verwertet oder beseitigt werden sollen, für die schadstoffbezogene Annahmegrenzwerte festgelegt sind, so dürfen nur Abfälle in das Gemisch eingebracht werden, die diese Werte bereits vor der Vermischung im Tanklager - ohne Verdünnung mit an-

deren Stoffen - einhalten. Dieses ist analytisch nachzuweisen und zu dokumentieren (Deklarationsanalyse) und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Hierzu sind folgende Punkte vom Entsorger Honeywell abzuklären und im Entsorgungsnachweisverfahren auszuweisen (s. NachwV):

- Ausschluss Verbotene Stoffe auch durch geeignete Testverfahren (die Verfahren nach Ziff. 401-404 Anlage 4 der AbwV sind keine geeigneten Verfahren)
- Abbaubarkeit insbesondere gemäß Nr. 407 Anlage 4 zur AbwV (Zahn Wellens Test) bestätigt
- Deklarationsanalytik zur Ersteinstufigung
- Parameter des jeweiligen Teil E der AbwV, bezogen auf die jeweilige Ort des Anfalls (ggf. Darlegung der Eliminierung)

2.4.4.3 Anforderungen für den Übergangszeitraum zur Sanierung des Parameters Sulfid (If)

Eine Dokumentation für den Parameter Sulfid (If) ist während des Übergangszeitraumes anzufertigen. Diese soll den Einfluss des mitbehandelten sulfidhaltigen Abwassers auf die Reinigungsleistung der ABA dokumentieren, die innerbetrieblichen Maßnahmen zur Erreichung des Überwachungswertes nach der Sanierungsphase dokumentieren sowie den Einfluss des mitbehandelten sulfidhaltigen Abwassers auf die Reinigungsleistung der ABA darlegen. Es sind mindestens Sulfidgehalt (If), pH-Wert, biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅), Sulfatgehalt und Abwassertemperatur im Ablauf der ABA für den Übergangszeitraum zu ermitteln.

2.4.5 Teilstrom kontaminiertes Grundwasser

Die Entwicklung der Konzentrationen im geförderten Grundwasser ist im Zuge der Sanierungsmaßnahme regelmäßig zu überwachen. An das Grundwasser werden folgende Anforderungen am Ort des Anfalls gestellt:

Begrenzung LHKW, Fluorbenzol, Chlorbenzol

Gemäß AbwV Anh. 22, Teil E besteht für den Ort des Anfalls eine Begrenzung der Konzentrationen ausblasbarer organisch gebundener Halogene (POX) auf 10 mg/l. Von den grundwassertypischen Stoffen fallen LHKW, Fluorbenzol und Chlorbenzol unter den Parameter POX. In Anlehnung an die oben genannte Anforderung ist die Einleitung von kontaminiertem Grundwasser für die Summe der Parameter LHKW, Fluorbenzol und Chlorbenzol auf 10 mg/l zu begrenzen. Sollte das geförderte Grundwasser eine höhere Belastung aufweisen, ist eine Vorbehandlung erforderlich.

Begrenzung BTEX

Der Parameter BTEX fällt nicht unter den Summenparameter POX. Im Sinne einer konservativen Herangehensweise ist der Parameter BTEX in Anlehnung an die oben dargestellte Vorgehensweise ebenfalls auf 10 mg/l zu begrenzen. Sollte das geförderte Grundwasser eine höhere Belastung aufweisen, ist eine Vorbehandlung erforderlich.

Über den Fortgang und wesentliche Entwicklungen im Bodenschutzverfahren, die sich auf den Teilstrom auswirken können, ist der NLWKN frühzeitig zu unterrichten

2.4.6 Teilstrom Kühlwasser

Durchgeführte Behandlungen sind im Betriebstagebuch (NB 2.4.8.) zu dokumentieren.

2.4.7 Wetterbeobachtung

Niederschlagsmengen sind täglich zu beobachten und in mm sowie die Tageshöchsttemperatur in °C aufzuzeichnen.

2.4.8 Betriebstagebuch

Es ist ein geeignetes Betriebstagebuch, ggf. auch in Form übersichtlich ausgedruckter EDV-Daten, zu führen, in dem alle Vorkommnisse wie Störungen, Reparaturen, Justieren von Messeinrichtungen, Schlammabgabe, Tagesniederschlagsmenge usw., einschließlich Ursache und Auswirkungen dieser Vorkommnisse mit den veranlassten Sofort- und Folgemaßnahmen zu dokumentieren, sowie die aufgeführten Ergebnisse der Eigenüberwachung anzugeben sind.

Nähere Einzelheiten zum Betriebstagebuch und zum Auswertungsprogramm sind in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde festzulegen.

Inhalte des Betriebstagebuches sind insbesondere:

- herkunftsbezogener Wasser- und Energieverbrauch,
- Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- tatsächlich angefallene bzw. eingeleitete Abwassermengen (Teilstrom/Gesamtstrom),
- Angabe der Probenahmestellen der belasteten Abwasserteilströme, sofern relevant, und des Abwassers nach Zusammenführung der Teilströme,

- Angabe der Art der Probenahme (z. B. 2-Stunden-Mischprobe), der Messhäufigkeiten (z. B. täglich) und der verwendeten Analyseverfahren,
- Probenahmeprotokolle, Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- Dokumentation eingesetzter abwasserrelevanter Betriebs- und Hilfsstoffe (Art, Menge, ggf. Dosierung),
- Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie Schlammentsorgungen und Reststoffen (Kontroll- und Entsorgungsnachweise) sowie Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung, durchgeführte Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Teil B der jeweiligen Anhänge.

Das Betriebstagebuch muss auf der Abwasserbehandlungsanlage jederzeit zur Einsichtnahme durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde vorliegen.

Die Betriebstagebücher und Sicherungskopien der Daten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.4.9 Zustands- und Funktionskontrollen

Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn in Folge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung und die tatsächliche Jahresschmutzwassermenge ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 01. Februar des Folgejahres mitzuteilen, der Jahresbericht ist jeweils bis zum 30. März vorzulegen.

Inhalte des Jahresberichts sind insbesondere:

- Bilanzierung aller Teilströme incl. des Teilstromes Fremdwasser unter Berücksichtigung von Volumen- und Schadstofffrachten,
- zusammengefasste und ausgewertete Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen und der Messergebnisse. Sofern vorhanden können Daten aus der Eigenüberwachung auf Basis von landesrechtlichen Vorschriften verwendet werden.

Die Zusammenfassung muss einen Vergleich mit den im Zulassungsbescheid festgesetzten oder direkt geltenden Grenzwerten der Abwasserverordnung ermöglichen.

- Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme (in kg Schadstoff / kg hergestelltes Produkt) sofern produktionsspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind sowie der Abwassermengen (m³/Jahr), der Produktionsmengen (hergestellte Produkte/Jahr) und der herkunftsbezogene Wasser- und Energieverbrauch,
- Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage (Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen, Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs) und deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung,
- Zusammenfassung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Teile B der jeweiligen Anhänge (insbesondere der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung der Schadstofffracht),
- Informationen zu etwaigen Änderungen eines bestehenden betrieblichen Abwasserkatasters innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraumes.

Alle Anlagenteile, die für die Ableitung des Betriebsabwassers genutzt werden, sind auf Funktion, Betriebssicherheit und Wasserdichtigkeit zu überwachen. Die Wasserdichtigkeit der erdverlegten Abwasserleitungen ist durch Prüfberichte (Druckprüfungen/Kanalfernsehaug) regelmäßig nachzuweisen. Der Überwachungsplan ist der Behörde vorzulegen.

2.4.10 Betriebsanweisung und Alarmplan

Der Betreiber hat für die Abwasserbehandlungsanlage eine Dienst- und Betriebsanweisung sowie einen Alarmplan aufzustellen. Dabei sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft, DWA-Regelwert Arbeitsblatt (DWA-A) 199-4.-„Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen“ zu beachten. Beide Schriftstücke sind fortlaufend zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides (Einleitungserlaubnis) sowie der Anlagengenehmigungen (Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen) müssen in der aktualisierten Fassung auf der Abwasserbehandlungsanlage vorliegen.

3. ABWASSERABGABERECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Abgabepflichtige Überwachungswerte

Für die Ermittlung der Abwasserabgabe werden folgende Überwachungswerte berücksichtigt für den Zeitraum der Mitbehandlung von kontaminiertem Grundwasser.

Lfd. Nr.	Parameter	Mindestanforderung	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 3 AbwAG *
1	2	3	4	5	6
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	230	184	mg/l	303
2	Phosphor gesamt (P _{ges.})	2	2	mg/l	108
3	Stickstoff gesamt (N _{ges.}), Summe der Einzelbestimmungen aus Nitrat- Nitrit- und Ammoniumstickstoff	50	50	mg/l	Summe aus 106 +107 +202
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,6	(2,8 **) 0,6	mg/l	302
5	Quecksilber (Hg)	-	0,001	mg/l	215
6	Cadmium (Cd)	-	0,005	mg/l	207
7	Chrom gesamt (Cr)	0,85	0,1	mg/l	209
8	Nickel (Ni)	0,11	0,11	mg/l	214

Lfd. Nr.	Parameter	Mindestanforderung	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 3 AbwAG *
1	2	3	4	5	6
9	Blei (Pb)	0,5	0,16	mg/l	206
10	Kupfer (Cu)	0,45	0,2	mg/l	213
11	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	2	-	401

Legende:

*:Die Parameter können auch nach den gleichwertigen Verfahren gem. LAWA-AQS-Merkblatt A-11 überwacht werden. Liegt die ermittelte Konzentration eines abgaberechtlich relevanten Parameters bei 95% und mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens für die abwasserabgaberechtlich relevanten Parameter nach Anlage zu § 4 AbwAG durchzuführen (vgl. MU-Erlass v. 03.02.2011 – 22-62411 (A)).“

** : Für den Parameter AOX ist ein Übergangswert von 2,8 mg/l beantragt für den Zeitraum der Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage.

Nach Abschluss der Grundwassersanierung ergeben sich neue Parameter für die Mindestanforderungen aus der Mischrechnung ohne Berücksichtigung der Teilstroms Grundwasser:

Lfd. Nr.	Parameter	Mindestanforderung	Überwachungswert	Einheit	Verfahren Nr. gem. Anlage zu § 3 AbwAG ¹⁾
1	2	3	4	5	6
1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	290	184	mg/l	303
2	Phosphor gesamt (P _{ges.})	2	2	mg/l	108
3	Stickstoff gesamt (N _{ges.}), Summe der Einzelbestimmungen aus Nitrat- Nitrit- und Ammoniumstickstoff	50	50	mg/l	Summe aus 106 +107 +202
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5	0,5	mg/l	302
5	Quecksilber (Hg)	-	0,001	mg/l	215
6	Cadmium (Cd)	-	0,005	mg/l	207
7	Chrom gesamt (Cr)	1,1	0,1	mg/l	209
8	Nickel (Ni)	0,12	0,11	mg/l	214
9	Blei (Pb)	0,64	0,16	mg/l	206
10	Kupfer (Cu)	0,58	0,6	mg/l	213
11	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	2	-	401

3.2 Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge unter der Berücksichtigung der Mitbehandlung von kontaminiertem Grundwasser wird festgesetzt auf:

3.100.000 m³/a

Die Kurzzeitwassermenge wird festgesetzt auf:

1.467 l/s

Nach Wegfall des Teilstromes Kontaminiertes Grundwasser wird die Jahresschmutzwassermenge auf

2.399.200 m³/a

und die Kurzzeitwassermenge auf

1.445 l/s

festgesetzt.

Zum 01. Februar des Folgejahres ist der zuständigen Wasserbehörde die Jahresschmutzwassermenge mitzuteilen. Wird die festgesetzte Menge überschritten, so wird die Jahresschmutzwassermenge im Wasserrechtsbescheid mit Wirkung vom 01. Januar des Mitteilungsjahres angepasst.

4. HINWEISE

4.1

Diese Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 WHG).

4.2

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können (§ 13 WHG).

4.3

Die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG und 128 NWG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Diese kann andere staatliche oder staatlich anerkannte Untersuchungsstel-

len beauftragen, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung wahrzunehmen. Für die Probenahmen und die Bestimmungsverfahren gelten die in der Anlage zu § 4 Abwasserverordnung enthaltenen oder im Bescheid anerkannten gleichwertigen Analyse- und Messverfahren bzw. die eingeführten DIN-Vorschriften und die jeweils geltenden Regelungen des Abwasserabgabengesetzes.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtsinhaber gem. § 126 NWG zu tragen.

4.4

Die vorstehenden Überwachungswerte gelten mit Ausnahme des pH-Wertes dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten. Die letzten vier Messergebnisse vor dem überhöhten Messwert sind maßgeblich für die Beurteilung des Überwachungswertes. Dabei darf kein Ergebnis den Überwachungswert um mehr als 100 v. H. überschreiten. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).

4.5

Der zuständigen Wasserbehörde ist ein Gewässerschutzbeauftragter im Sinne des § 64 Abs.1 WHG zu benennen. Die Bestellung ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Dieser hat die in den §§ 65 und 66 WHG i. V. m. §§ 55 bis 58 BImSchG beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4.6

Änderungen, die Auswirkungen auf die Art und Menge des einzuleitenden Abwassers haben, sind der Behörde rechtzeitig mitzuteilen bzw. zu beantragen.

4.7

Wird eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so ist durch den Einleiter durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm der Nachweis zu erbringen, dass die erklärten Werte eingehalten worden sind. Bei der Abgabe der Erklärung hat der Erklärende der Behörde neben der Begründung auch ein Messprogramm vorzuschlagen. Die Behörde kann dieses Messprogramm akzeptieren oder ein eigenes vorgeben. Es empfiehlt sich daher schon vor der Abgabe der Erklärung gegenüber der Wasserbehörde sich über das durchzu-

führende Messprogramm zu einigen, um einen Rechtsstreit bei der Festsetzung der Abwasserabgabe zu vermeiden.

4.8

Eine Vorbelastung kann nur auf Antrag anerkannt werden. Das Nähere regelt der Leitfaden zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes des Nds. Umweltministerium (Ziffer 3.1.2.2)

4.9

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers vom 30.12.2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung und die darin enthaltenen Grenzwerte sind zu beachten.

4.10

Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob die zur Entsorgung zugelassenen Abfallarten als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung einzustufen sind.

4.11

Da die Benutzung der Bundeswasserstraße beim Inkrafttreten des Wasserstraßengesetzes in zulässiger Weise ausgeübt wurde, ist beim unveränderten Betrieb der Einleitstelle keine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Veränderungen der Anlage sind dagegen genehmigungspflichtig (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung). Die Veränderung ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig anzuzeigen. Die Anzeige soll eine Beurteilung ermöglichen, ob die Veränderung der Genehmigung bedarf.

5. BEGRÜNDUNG

5.1 Sachverhalt und Verfahren

Die Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH betreibt in 30926 Seelze, Wunstorfer Straße 40 eine Chemiefabrik. Der Standort wird seit 1902 von wechselnden Rechtsinhabern zur Herstellung chemischer Produkte genutzt. Sie hat eine bis zum 31.12.2016 befristete gehobene Erlaubnis gem. § 11 NWG (alt) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Leine inne.

Der Antrag beinhaltet neben der Behandlung und Einleitung des am Standort anfallenden Produktionsabwassers auch die Mitbehandlung und Einleitung von Kühl- und Niederschlagswasser, kontaminiertem Grundwasser aus einer Sanierungsmaßnahme sowie in Fremdbetrieben anfallenden flüssigen Stoffen.

5.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Werk Honeywell Seelze liegt in der Gemarkung der Stadt Seelze, Region Hannover. Das Werk besteht aus einer Vielzahl von Einzelanlagen, die als Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. v. § 3 der 4. BImSchV eingestuft sind. Die Produktion erfolgt chargenweise im sog. Batch-Betrieb, so dass in der Zusammensetzung wechselndes und stoßweise anfallendes Produktionsabwasser zu reinigen ist.

Das Werksgelände wird im Nordosten durch das Gewässer „Leine“, im Nordwesten durch den Mittellandkanal begrenzt. Südlich grenzt das Werksgelände an die durch Seelze führende Wunstorfer Straße an.

Die Leine ist im Bereich der Einleitung Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 90 („Aller, Oker, untere Leine mit Barnbruch“).

Für die Lage der einzelnen Betriebsteile hat die Antragstellerin einen Werksplan erstellt, der als Anhang A3 zum Erläuterungsbericht Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Das Abwasser des Standortes wird nach chemischer Vorbehandlung in der standorteigenen biologischen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Für einen optimalen biologischen Abbau ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Stickstoff, Kohlenstoff und Phosphor erforderlich. Produktionsbedingt besteht nach dem Wegfall der organischen Produktion am Standort im betriebseigenen Chemieabwasser ein Kohlenstoffmangel. Gleichzeitig fallen hohe Stickstofffrachten an, die in der ABA eliminiert werden müssen. Um dieses Missverhältnis auszugleichen, ist die Zugabe von leicht abbaubarem Kohlenstoff aus flüssigen Stoffen anderer Betriebe (sog. Fremdadwasser) erforderlich. Die bislang innegehabte Erlaubnis trug diesem Anliegen nur sehr eingeschränkt Rechnung. Es waren lediglich Abwässer zugelassen, die Betrieben entstammten, die ebenfalls dem Anhang 22 AbwV unterfallen. Nunmehr sollen jedoch auch flüssige Stoffe aus Betrieben anderer Anträge der AbwV mitbehandelt werden.

Im Bereich der früheren organischen Produktion befindet sich eine Bodenverunreinigung, die auf frühere Produktionsprozesse zurückzuführen ist. Die Antragstellerin beabsichtigt die Sanierung dieser Altlast. Die Altlast kontaminiert auch das Grundwasser am Standort. Das hierzu erforderliche Bodenschutzverfahren wird beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständiger Bodenschutzbehörde geführt. Um bis zur Erarbeitung und Umsetzung eines abschließenden Sanierungskonzeptes einen weiteren Abstrom von belastetem Grund-

wasser aus den Schadensherdbereichen in Richtung auf die Leine zu verhindern, wurde im Jahr 2005 eine hydraulische Barriere, bestehend aus zunächst drei Grundwasserbrunnen, eingerichtet. Das zu Tage geförderte Grundwasser wurde in der Abwasserbehandlungsanlage der Antragstellerin behandelt. Diese Behandlung wurde mit Bescheid vom 13.07.2005 zunächst im Wege des vorzeitigen Maßnahmebeginns als Probetrieb zugelassen. Eine abschließende Entscheidung über die Mitbehandlung sollte nach der Auswertung dieses Probetriebes getroffen werden. Die Auswertung des Probetriebes hat ergeben, dass die hydraulische Barriere als Abstomsicherung geeignet ist. Für die Sanierung der Schadensherdbereiche ist geplant, die Technologie des Air Sparging kombiniert mit Bodenluftabsaugung (AS/BLA) anzuwenden. Das AS/BLA wird entweder bei Umgebungstemperatur durchgeführt oder thermisch unterstützt. Um in dieser Sanierungsphase die vollständige Abstomsicherung zu gewährleisten, sollen in Abhängigkeit des letztlich gewählten Verfahrens zusätzliche Brunnen errichtet werden. Die Gesamtfördermenge an Grundwasser beträgt dann maximal 80 m³/h. Mit dem jetzt vorliegenden Antrag hat die Antragstellerin die Mitbehandlung des so zutage geförderten Grundwassers in der betriebseigenen ABA unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Probetriebes zur abschließenden Entscheidung beantragt. Die Maßnahme ist zunächst für die Dauer von 10 Jahren angedacht.

5.1.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser.

5.1.3 Verfahrensart

Die beantragte Einleitung von gereinigtem Produktionsabwasser und Kühlwasser in die Leine erfüllt den Benutzungstatbestand des Einleitens von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Sie bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Die Erteilung einer Bewilligung ist für Benutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG) und kommt somit im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Gemäß § 15 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Erlaubnisbehörde dargelegt, dass der Produktionsstandort aufgrund erheblicher anstehender Investitionen und konzerninterner Konkurrenz bei anstehenden Entscheidungen über Vergabe von neuen Produktlinien innerhalb eines weltweit operierenden Großkonzerns Planungssicherheit benötigt. Das Versagen der gehobenen Erlaubnis käme einer Herabstufung der bislang innegehabten Rechtsposition und würde für die Antragstellerin wegen der damit verbundenen Unsicherheit bei künftigen Investitions- und Planungsent-

scheidungen der Konzernspitze ein erhebliches Standortrisiko darstellen und somit eine unbillige Härte bedeuten.

5.1.4 Ablauf des Verfahrens

Für die Erteilung der Erlaubnis wurde gemäß §§ 8, 9, 15 WHG, § 4 Abs. 1 IZÜV, §§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV ein Verwaltungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Hierzu haben die maßgeblichen Antragsunterlagen bei der Stadt Seelze, der Stadt Wunstorf, der Stadt Garbsen und der Stadt Neustadt/Rbge. für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 28.01.2015 bis 27.02.2015, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Außerdem lagen die Antragsunterlagen in den Räumen des NLWKN während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegung wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch Bekanntmachung im Nds. MinBl. vom 21.01.2015, Anzeige in der Leine-Zeitung am 21.01.2015 sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des NLWKN bekannt gemacht.

Es wurden 3 Einwendungen erhoben, eine Einwendung war eine Sammeleinwendung. Soweit es sich um Einwendungen Privater handelte, wurden die Einwendungen anonymisiert, indem den Einwendern Ziffern zugeordnet wurden. Die Einwender werden über die ihrem Namen zuzuordnende Ziffer informiert.

Aufgrund der nach § 4 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 11 der 9. BImSchV durchgeführten Beteiligung haben die nachstehend aufgeführten Behörden und sonst beteiligten Stellen zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- WSA Braunschweig
- Stadt Seelze
- Region Hannover
- NGS
- GAA Hannover
- LAVES
- NLWKN – GLD

Aufgrund der Kritik der Einwendergruppe wurde die in den Antragsunterlagen fehlende allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des Vorhabens seitens der Antrag-

stellerin nachträglich erstellt und an die Verfahrensbeteiligten übersandt. Den Einwendern wurde eine Frist zur nachträglichen Stellungnahme bis zum 13.05.2015 eingeräumt. Ergänzende Stellungnahmen gingen daraufhin nicht ein.

Am 20.05.2015 fand der Erörterungstermin statt.

In einer Einwendung wurden die Umstände der Auslegung bei der Stadt Seelze kritisiert. Die Kritik wurde während des Erörterungstermins konkretisiert. Die Antragsunterlagen hätten an manchen Tagen in einem zugigen Gang ausgelegt, teilweise habe kein angemessener Arbeitsplatz zur Anfertigung von Notizen zur Verfügung gestanden. Ein Arbeitsraum sei seitens des Bürgermeisters erst nach massiver Vorsprache der Einwenderin zur Verfügung gestellt worden.

Eine Nachfrage bei der Stadt Seelze hat ergeben, dass zum Zeitpunkt der Auslegung eine erhebliche Raumknappheit geherrscht habe, die sich neben der Arbeitssituation der Beschäftigten auch auf die Umstände der Auslegung der Antragsunterlagen ausgewirkt habe. Aus den Ausführungen der Einwender geht hervor, dass am Ende angemessene Räumlichkeiten für die Einsichtnahme der Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind. Auch hätte die Möglichkeit bestanden, die Antragsunterlagen in den Räumen des NLWKN einzusehen. Hier hätte auf Nachfrage jederzeit ein Arbeitsplatz zur Verfügung werden können. Insgesamt ist festzustellen, dass die Umstände der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nicht an allen Auslegungsorten optimal waren, hieraus aber kein so schwerwiegendes Zugangshindernis resultierte, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung unzumutbar erschwert worden wäre.

Ein weiterer Einwand bezog sich auf die Art der Bekanntgabe der Antragsunterlagen im Internet. Aufgrund der Formatierung der Dateien, sei keine Kommentierungs- oder Markierungsfunktion zu aktivieren gewesen. Die Antragsunterlagen seien sehr umfangreich und durch die Aufteilung in mehrere Dokumente nur schwer zu verstehen gewesen.

Die Art der Bekanntgabe der Antragsunterlagen im Internet stellt keinen Verfahrensfehler dar. Insbesondere ist der Zugang der Öffentlichkeit zu den Antragsunterlagen nicht behindert, sondern verbessert worden. Die Zurverfügungstellung der gesamten Antragsunterlagen im Internet während des Anhörungsverfahrens stellt einen besonderen Service der Behörde dar. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der digitalen Aufbereitung der Antragsunterlagen besteht nicht. Die Aufteilung in mehrere Teildokumente ist dem Umfang der Antragsunterlagen geschuldet. Die Veröffentlichung in einem großen Dokument hätte weder zur Verständlichkeit noch zur besseren Handhabung der Antragsunterlagen beigetragen. Eine vereinfachte Darstellung des Antragsgegenstandes wäre ebenfalls nicht möglich gewesen, weil im vorliegenden Verfahren über einen sehr komplexen Sachverhalt zu entscheiden ist, der sich nur begrenzt vereinfacht darstellen lässt, ohne wesentliche Informationen vorzuenthalten. Die

Übersichtlichkeit der Antragsunterlagen ist durch die ebenfalls zur Verfügung gestellte Gliederungsübersicht gewahrt worden. Eine Kommentierungs- oder Markierungsfunktion musste ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden. Es war zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet diese einer unbegrenzten Öffentlichkeit zugänglich macht. Möglicher Missbrauch dieser umfassenden Öffentlichkeitsinformation war deshalb zu berücksichtigen. Zum einen liegt es im berechtigten Interesse der Antragstellerin, dass die Antragsunterlagen unveränderlich zugänglich gemacht werden, um möglichen Manipulationen durch Dritte vorzubeugen. Zum anderen sehen jüngere Versionen der verwendeten Textverarbeitungssoftware standardmäßig einen vollständigen Schreibschutz vor. Eine vorherige Konvertierung der Dateien war mit Rücksicht auf die zuvor dargestellten Belange weder erforderlich noch zumutbar.

Mit dem Erlaubnis Antrag legte die Antragstellerin u. a. ein umfassendes Konzept zur Mitbehandlung sog. Fremdadwässer vor. Im Nachgang zum Erörterungstermin konkretisierte die Antragstellerin ihr Konzept zur Mitbehandlung von Fremdadwässern mit Schreiben vom 14.08.2015 und beantragte mit Schreiben vom 25.09.2015 den vorzeitigen Beginn für die Annahme und Mitbehandlung von Fremdadwasser. In diesem Antrag war u. a. auch ein Überwachungswert für den Parameter Sulfid (gesamt) abgeleitet und beantragt worden. Mit Schreiben vom 30.09.2015 hat die Antragstellerin ihren Antrag bezüglich dieses Parameters wieder zurückgezogen, da im Anhang 51 der Parameter „Sulfid gesamt“ durch den Parameter „Sulfid leicht freisetzbar“ ersetzt wurde, und somit der Parameter Sulfid gesamt nicht mehr Gegenstand der Mindestanforderungen der AbwV und somit nicht erforderlich sei. Außerdem hat Honeywell sich mit weiterem Schreiben vom 02.10.2015 ergänzend verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Gewässerbenutzung verursachten Schäden zu ersetzen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Mit Bescheid vom 16.10.2015 wurde der vorzeitige Beginn zur Annahme und dem Einsatz von Fremdadwasser befristet bis zum 31.01.2016 zugelassen.

Mit Antrag vom 22.01.2016 änderte die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag bzgl. der Eigenüberwachungshäufigkeit für die grundwassertypischen Parameter BTEX, LHKW, Fluorbenzol, Chlorbenzol und Mecoprop ab. Zur Begründung führte sie an, dass die chemische Zusammensetzung des kontaminierten Grundwassers eine wesentlich größere Konstanz der Konzentrationen aufweise als es für das sonstige Abwasser des Chemiestandortes der Fall sei.

5.1.5 UVP-Pflicht

In dem Verfahren wurde seitens einiger Einwender gerügt, dass keine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt wurde und die Zulassungsbehörde nicht beabsichtigt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einem Verfahren zur ausschließlichen Entscheidung über eine Gewässerbenutzung nicht erforderlich. Daher musste auch keine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt werden.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP richtet sich nach den §§ 3b-f UVPG i. V. m. Anlage 1 zum UVPG sowie §§ 3 ff NUVPG. Gemäß § 3 b Abs. 1 UVPG ist eine UVP für die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben erforderlich. Die UVP-pflichtigen wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind unter der laufenden Ziffer 13 dieser Anlage aufgelistet. Mit Bezugnahme auf eine Gewässerbenutzung findet sich dort nur der Fall der Errichtung und des Betriebes einer Abwasserbehandlungsanlage. Derartige Zulassungsverfahren können nach § 60 WHG i. V. m. IZÜV geführt werden, wenn der Neubau oder die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage beabsichtigt sind und diese eine selbstständige Abwasserbehandlungsanlage i. S. v. § 60 Abs. 3 WHG darstellt. In diesem Fall wären natürlich auch die Folgen des Betriebes mit zu betrachten. Vorliegend ist Verfahrensgegenstand aber lediglich die Gewässerbenutzung in Form der Einleitung gereinigten Abwassers nach §§ 8, 9, 15 WHG. Der notwendige Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage als Sonderfall einer Abwasseranlage ist demgegenüber gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht Entscheidungsgegenstand, sondern Zulassungsvoraussetzung. Die vorher stattfindende Abwasserbehandlung in der ABA muss in dem Verfahren als Voraussetzung zur Festlegung von Art und Maß der späteren Gewässerbenutzung zwar berücksichtigt werden, ist aber als solche nicht Gegenstand der behördlichen Entscheidung.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem NUVPG, das zwar ergänzende Regelungen treffen könnte; diese sind jedoch nicht ersichtlich.

Dem Anliegen, die maßgeblichen Umweltauswirkungen der beantragten Gewässerbenutzung auch unter Berücksichtigung des sonstigen öffentlichen Rechts umfassend zu betrachten, tragen die eingereichten Antragsunterlagen im angemessenen Umfang Rechnung. Die Anlagen 8-10 setzen sich mit den Auswirkungen der Gewässerbenutzung auf die aquatischen und terrestrischen Bereiche sowohl unter dem Aspekt des Wasserrechts als auch des Naturschutzrechts auseinander und nehmen hierfür eine erste Bewertung vor, die Gegenstand der hier zu treffenden behördlichen Entscheidung ist. Die Unterlagen sind einer abschließenden behördlichen Bewertung und Abwägung zugänglich. In den Einwendungen benannte Aspekte des Gefährdungspotenzials von betrieblichen Anlagen, die nach BImSchG zu genehmigen und zu überwachen sind, können nicht Gegenstand der Entscheidung über

die Gewässerbenutzung sein und sind deshalb auch nicht einer medienübergreifenden Bewertung zu unterziehen.

Eine andere Sichtweise ergibt sich auch nicht aus dem Erfordernis der vollständigen Koordinierung des Zulassungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 IZÜV. Die vollständige Koordinierung dient der Verknüpfung von Zulassungsverfahren, die bei unterschiedlichen Behörden geführt werden oder aufgrund eines Antrages in der Folge geführt werden müssten und soll sicherstellen, dass die Schutzansprüche anderer Umweltmedien hinreichend berücksichtigt werden und die unzulässige Verlagerung von Belastungen aus dem einen Umweltmedium in das andere vermieden werden kann. Bezugspunkt dieser Koordinierung ist aber der jeweils vorliegende Entscheidungsgegenstand. Eine Vermischung von Verfahrensgegenständen oder gar eine Beliebigkeit von Zuständigkeiten wird mit dieser Regelung erkennbar nicht beabsichtigt.

Im vorliegenden Fall löst die Neubeantragung des Wasserrechts kein Erfordernis aus, auch ein immissionsschutzrechtliches Verfahren zu führen. Daher kommen Anforderungen des Immissionsschutzrechtes an eine evtl. erforderlich werdende UVP im vorliegenden Verfahren nicht zum Tragen.

Daher ist es weder zulässig, noch wäre es sachgerecht, evtl. von einzelnen Betriebsteilen ausgehende Umweltbelastungen, die weder Antrags- noch aus anderem Grund Verfahrensgegenstand sind, in einem Verfahren über eine Gewässerbenutzung einer Generalrevision zu unterziehen.

5.1.6 Diskussion der TöB-Stellungnahmen im Erörterungstermin

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass mit der Übernahme der Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV in das Wasserrecht diese auch wortgetreu anzuwenden seien. Aus § 12 der 9. BImSchV ergebe sich, dass in einem öffentlichen Erörterungstermin die entscheidungserheblichen Einwendungen zu behandeln seien; Behördliche Stellungnahmen würden gewöhnlich separat in einem nicht öffentlichen Termin besprochen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der IED. Dort sei lediglich in einem Erwägungsgrund Bezug auf die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit genommen worden. Dieser sei für die Auslegung der Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV ohne Bedeutung.

Die Zulassungsbehörde teilt die Auffassung der Antragstellerin nicht. Der im neu geschaffenen Verfahrensrecht der IZÜV aufgenommene Verweis auf die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften diene der Umsetzung der IE-Richtlinie. Somit sind diese Verfahrensvorschriften europarechtskonform auszulegen. In Erwägungsgrund Nr. 27 der IE-Richtlinie heißt es:

„Gemäß dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.) ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung notwendig, damit einerseits die Öffentlichkeit Meinungen und Bedenken äußern kann, die für die Entscheidung von Belang sein können, und andererseits die Entscheidungsträger diese Meinungen und Bedenken berücksichtigen können, so dass der Entscheidungsprozess nachvollziehbarer und transparenter wird und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für Umweltbelange sowie die Unterstützung für die getroffenen Entscheidungen wächst.“

In der Vergangenheit sind Wasserrechtsverfahren auch im Abwasserbereich nach den Regeln des VwVfG unter weitgehend analoger Anwendung der §§ 73 ff VwVfG geführt worden.

In den nach diesen Verfahrensregeln geführten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat es sich vor allem auch in konfliktträchtigen Verfahren bewährt, eine größtmögliche Verfahrenstransparenz zu erzeugen, um auf diese Weise das Verständnis der Öffentlichkeit zu fördern und die Akzeptanz für das Vorhaben zu erhöhen. Aus diesem Grund ist zunehmend von der früher weitverbreiteten Praxis abgerückt worden, die Termine zur Erörterung des Vorhabens in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen (Behörden-)Teil zu zergliedern. Das Ergebnis ist in den zurückliegenden Jahren eine nur geringe Zahl an Klageverfahren und eine tendenziell hohe Akzeptanz von Entscheidungen des NLWKN in der Öffentlichkeit. Somit kann hieraus der Rückschluss gezogen werden, dass sich dieser Weg der Verfahrenstransparenz bewährt hat.

Ziel einer auf der IE-Richtlinie beruhenden Änderung des Verfahrensrechts kann es nicht sein, die bisher schon vorhandenen und bewährten Mitwirkungsrechte der Öffentlichkeit gegenüber dem früheren Recht einzuengen und die Verfahrenstransparenz zu reduzieren.

Erwägungsgründe von europäischen Richtlinien haben durchaus eine eigene Funktion für die Rechtsauslegung. Sie bringen die Ziele, die der europäische Gesetzgeber mit dem Erlass der jeweiligen Richtlinie verfolgt, zum Ausdruck und sind damit Maßstab nicht nur der Auslegung der Regelungen der Richtlinie selbst, sondern sind vom nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu beachten. Dementsprechend hat die europarechtskonforme Auslegung nationaler Rechtssetzungsakte, die im Zusammenhang mit einer europäischen Richtlinie stehen, sich nicht nur an dem Wortlaut der Kernregelungen einer Richtlinie zu orientieren, sondern sehr wohl auch an den Zielsetzungen, die in den Erwägungsgründen zum Ausdruck kommen. Vorliegend trifft der Erwägungsgrund Nr. 27 der IE-Richtlinie nicht nur eine allgemeine Feststellung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, sondern stellt direkt den Bezug zur Konvention von Aarhus her, einem verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag, in welchem die Teilhaberechte der Öffentlichkeit an Zulassungsverfahren mit

erheblichem Umweltbezug auch auf supranationaler Ebene verbindlich geregelt sind. An diese Rechtslage sind sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber und in letzter Konsequenz auch die vollziehende Gewalt gebunden.

Auch die Konvention von Aarhus sieht eine möglichst umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung mit dem Ziel der Schaffung größtmöglicher Transparenz vor.

Im Übrigen ergibt sich auch aus der Kommentierung zu § 10 BImSchG (Jarass, Rn. 79a), dass die Art der Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Verhandlungsleiters steht, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung sonstiger entscheidungserheblicher Fragen. Vorliegend hat die Verhandlungsleitung das ihr zustehende Ermessen im Sinne der möglichst umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung und Herstellung von Transparenz ausgeübt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren überwiegend entscheidungserheblich und waren insgesamt geeignet, ein vertieftes Verständnis von dem Gesamtrahmen des Vorhabens zu fördern. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit sich diese Art der Verhandlungsführung zu Lasten der Antragstellerin oder gar ungünstig auf die vorliegende Entscheidung ausgewirkt haben könnte. Insoweit kann diese Frage letztlich dahingestellt bleiben, da jedenfalls kein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler vorliegen würde.

Weitere Einwände gegen den Gang des Verfahrens wurden nicht vorgetragen.

5.1.7 Antragsgegenstand

Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist allein die Einleitung von gereinigten Produktionsabwässern, Kühl- und Niederschlagswasser in die Leine sowie die Mitbehandlung von angenommenen Fremdwässern und kontaminiertem Grundwasser aus einer Sanierungsmaßnahme zum Zwecke der anschließenden Einleitung mit dem gereinigten Produktionsabwasser in die Leine. Änderungen am baulichen Zustand oder Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

5.2 Materielle Erlaubnisvoraussetzungen

5.2.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die beantragte Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Vorliegend ändern sich durch die stoffliche Einleitung die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), der Gewässerzustand (§ 3 Nr. 8 WHG) sowie die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG).

Schädlich wären diese Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG aber nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Erlaubnis nicht aus. Insbesondere geht von der zugelassenen Gewässerbenutzung bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung aus.

Im Übrigen lassen die zugelassenen Stoffeinträge bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Die beantragte Gewässerbenutzung entspricht auch den grundlegenden Anforderungen an die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer. Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn

- 1) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- 2) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- 3) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

5.2.2 Stand der Technik (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Der Stand der Technik für die hier in Rede stehende Abwassereinleitung bemisst sich vorrangig nach der AbwV (§ 57 Abs. 2 WHG) sowie ergänzend den für die Erlaubnis maßgeblichen BVT-Merkblättern i. S. v. § 54 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV), soweit zu dem zugrundeliegenden Entscheidungssachverhalt bereits einschlägige BVT-Merkblätter veröffentlicht worden sind.

Die Tätigkeit der Antragstellerin als produzierendes Unternehmen der chemischen Industrie ist dem BVT-Merkblatt „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmut-

zung (IVU)- BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie, Februar 2003“ zuzuordnen.

Soweit ersichtlich, hat dieses Merkblatt seit seinem Erscheinen keine weitergehende verbindliche Überarbeitung erfahren. Im Übrigen ergibt sich der Stand der Abwassertechnik aus den jeweiligen Anhängen der AbwV. Maßgeblich ist vorliegend vor allem Anhang 22 der AbwV. Anhang 31, der Anforderungen an die Abwasserbehandlung von Kühlwasser stellt, ist lediglich hinsichtlich des Teils B (Allgemeine Anforderungen) anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 6 AbwV wäre zwar hinsichtlich der Parameter der gemeinsamen Einleitung eine Mischungsrechnung erforderlich, diese entfällt aber, weil die Antragstellerin nachgewiesen hat, dass der Frachtbeitrag aus dem Kühlwasser zur Fracht des Gesamtabwassers nur einen unwesentlichen Beitrag von < 10% leistet.

Die Antragstellerin hat sich in Anlage 02 der Antragsunterlagen eingehend mit der Einhaltung der sich aus dem vorerwähnten BVT-Merkblatt ergebenden Anforderungen auseinandergesetzt. Diese Anforderungen sowie die Anforderungen der Anhänge 22 und 31 der AbwV werden bei Einhaltung der hier erlassenen Nebenbestimmungen eingehalten. Insbesondere ist im Rahmen der Beschreibung der Produktionsabläufe nachgewiesen, dass die Antragstellerin die Anforderungen nach Anhang 22 Teil B der AbwV, nämlich:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren, wie Gegenstromwäsche,
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung, z. B. bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
- Indirektkühlung, z. B. anstelle des Einsatzes von Einspritzkondensatoren oder Einspritzkühlern zur Kühlung von Dampfphasen,
- Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe

einhält. Ein Abwasserkataster liegt vor und ist gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung 2.3.3 fortzuschreiben.

Daneben gelten die allgemeinen Anforderungen nach Teil B des Anhangs 31 AbwV. Zwar kommen die in diesem Anhang vorgesehenen Überwachungswerte nicht zum Tragen, da sie aufgrund des Frachtenverhältnisses der im Kühlwasser enthaltenen Stoffe zu dem Stoffspektrum des Produktionsabwassers nicht ins Gewicht fallen. Die allgemeinen Anforderungen gelten gleichwohl, da sie den Stand der Technik für den Umgang mit Kühlwasser wi-

derspiegeln. Diese allgemeinen Anforderungen sind Gegenstand der Nebenbestimmung 2.2.2.

Auch die übergangsweise bis zur Ertüchtigung der Abwasserbehandlung zugelassenen Überwachungswerte, die teilweise von gesetzlichen Mindestanforderungen abweichen, können allenfalls langfristig zu schädlichen Gewässerveränderungen führen. Für den mit dieser Entscheidung zugelassenen Übergangszeitraum bewegen sie sich hingegen noch in einem Rahmen, der von den Selbstreinigungskräften des Gewässers vorübergehend bewältigt werden kann. Aufgrund der Befristung dieser Überwachungswerte ist sichergestellt, dass es zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Die Übergangszeiten tragen dem berechtigten Interesse der Antragstellerin an der Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit am Standort Rechnung und gewährleisten gleichzeitig eine Optimierung der Abwasserbehandlung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.

Die festgelegten Sanierungszeiträume für die Optimierung der Abwasserbehandlungstechnik berücksichtigen sowohl die Zeiten für Beschaffung der notwendigen technischen Ausrüstung, als auch die Installation und eine Implementierungsphase. Es handelt sich um Maximalzeiträume. Das bedeutet, dass eine schnellere Umsetzung der Sanierung möglich ist, anzuzeigen ist und die den Mindestanforderungen entsprechenden Überwachungswerte ggf. auch früher gelten können. Soweit Sanierungskonzepte im Antrag noch nicht ausgeführt sind, sind sie mit der Aufsicht hinsichtlich Konzeption der Maßnahme- und Aktionsprogramme im Detail abzustimmen. Die Sanierungsfortschritte sind fortlaufend mitzuteilen (NB 2.2.1.3.).

5.2.3 Teilstrom „Fremdabwasser“

Der Teilstrom „Fremdabwasser“ konnte zugelassen werden, weil die Annahme flüssiger Stoffe aus anderen Betrieben der Sicherstellung der Reinigungsleistung der betriebseigenen ABA dient.

Das Produktionsabwasser ist dem Anhang 22 der AbwV zuzuordnen.

Daneben sollen künftig in fremden Betrieben anfallende flüssige Stoffe (sog. „Fremdabwasser“) angenommen werden. Die abgebenden Betriebe sind teilweise Anhang 22 der AbwV, aber auch anderen Anhängen zuzuordnen. Insbesondere soll auch Fremdabwasser angenommen und in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) mitbehandelt werden, das den Anhängen 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 15, 18, 21, 27, 28 und 51 der AbwV zuzuordnen ist.

Zwar fällt das Abwasser fremder Herkunftsbereiche für den Zeitraum des Transports vom Ort des Anfalls zur Abwasserbehandlungsanlage der Honeywell Specialty Chemicals Seelze

GmbH nicht unter das Regime des Wasserrechts, sondern ist nach abfallrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen; gleichwohl ist es in den Herkunftsbetrieben ursprünglich als ein Reststoff angefallen, der Abwasser sein kann und geht spätestens mit der Übergabe an die Abwasserbehandlungsanlage wieder in den Geltungsbereich des Wasserrechts über. Daher sind die Anforderungen an dieses Abwasser fremder Herkunftsbereiche an den branchenspezifischen Zuordnungen der jeweils abgebenden Betriebe zu messen.

Der Einsatz von flüssigen Stoffen aus anderen Betrieben (sog. Fremdadwasser) mit dem produktionseigenen Abwasser ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 WHG und unter Berücksichtigung des beantragten Erlaubniszwecks zulässig, weil die Umweltverträglichkeit mit dem Konzept zur Annahme und zum Einsatz von Fremdadwasser nachgewiesen ist und wasserwirtschaftliche Belange bei Einhaltung des Konzeptes und der mit diesem Bescheid erlassenen Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen.

Das Konzept berücksichtigt insbesondere, dass die Annahmekriterien auch für derzeit noch nicht bekannte Stoffe gelten. Daher sind die Annahmekriterien so abstrakt gefasst, dass sie auf eine Vielzahl derzeit noch unbekannter Fälle anwendbar sind. Die erforderliche Einzelfallprüfung wird dadurch sichergestellt, dass für neu hinzukommende Fremdadwässer eine Deklarationsanalyse gefertigt und der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht werden muss. Diese Nachweise sind mit der Anzeige des neuen Fremdadwassers einen Monat vor beabsichtigtem Beginn der Mitbehandlung dem NLWKN vorzulegen, so dass eine einzelfallbezogene Bewertung und ggf. auch Zurückweisung seitens der Aufsicht möglich ist.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Grund für den Einsatz dieser Stoffe und damit der Erlaubniszweck die Verbesserung der Reinigungsleistung der ABA ist. Daher muss über die allgemeine ökologische Verträglichkeit der Mitbehandlung hinaus der Nachweis geführt werden, dass die jeweils eingesetzten Stoffe geeignet sind, die Reinigungsleistung der ABA tatsächlich zu verbessern.

Dies ist aufgrund der Zusammensetzung des Produktionsabwassers vor allem dann der Fall, wenn der einzusetzende Stoff einen hohen Anteil an biologisch abbaubarem Kohlenstoff aufweist. Andere Inhaltsstoffe wie z. B. Stickstoff oder Schwermetalle sind in größeren Mengen demgegenüber nicht geeignet, die Reinigungsleistung der ABA zu verbessern und sollen deshalb nur in geringen Mengen enthalten sein. Die Einhaltung dieser Vorgaben stellt das mit dem Antrag und den ergänzenden Unterlagen vorgelegte Annahme- und Einsatzkonzept bei Einhaltung der mit diesem Bescheid erlassenen Nebenbestimmungen sicher.

Gleichzeitig ist aufgrund des Erlaubniszwecks der Verbesserung der Reinigungsleistung der ABA bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen davon auszugehen, dass wasserwirtschaftliche Belange der Mitbehandlung nicht entgegenstehen.

5.2.3.1 Begründung der Anzeige- und Dokumentationspflichten

Das Volumen der angenommenen Fremdadwässer ist kontinuierlich zu erfassen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und im Jahresbericht ausgewertet darzustellen. Mit Hilfe der Dokumentation ist eine Überlastung der ABA auszuschließen und eine optimale Elimination von Stickstoffverbindungen anzustreben. Darüber hinaus muss die abgegebene Tagesmenge aus dem Tanklager und den IBCs in die ABA kontinuierlich im Betriebstagebuch dokumentiert und im Jahresbericht dargelegt werden. Die vorbeschriebenen Dokumentationspflichten sind auch im Hinblick auf das abfallrechtliche Nachweisverfahren nach §§ 49 ff KrWG einzuhalten.

Die Anzeigepflichten vor Annahme von Fremdadwässern dienen der Sicherstellung der Überwachung. Es muss gewährleistet sein, dass alle Kriterien des Annahmekonzeptes jederzeit eingehalten werden. Dazu ist bei neu hinzukommenden Fremdadwässern, aber auch bei Verlängerung der Annahme schon bekannter Fremdadwässer eine summarische Überprüfung erforderlich, ob die jeweilige Substanz vorrangig der Sicherstellung der Reinigungsleistung der ABA dient und das Frachtenverhältnis insgesamt eingehalten werden kann.

Für Verlängerungen ist diese erneute Überprüfung ebenfalls notwendig, weil nicht ausgeschlossen ist, dass sich Produktionsprozesse bei den abgebenden Betrieben im Laufe der Zeit ändern und damit auch die Zusammensetzung der Fremdadwässer abweichen kann.

5.2.3.2 Begründung von Fracht- und Volumenobergrenzen

Zur Steuerung und Kontrolle der angenommenen Fremdadwässer wird die Gesamtfracht der in NB 2.2.3.2. genannten Parameter beschränkt. Diese ergibt sich aus dem angenommenen Abwasservolumen und der spezifischen Parameter-Konzentration gemäß der Deklarationsanalyse. Die Frachtanteile der Parameter in Fremdadwässern, die nicht Anhang 22 der AbwV zuzuordnen sind, sind auf <10% (Unwesentlichkeitsschwelle) zu begrenzen, da das Fremdadwasser zur Mitbehandlung in der ABA eingebracht wird und diese Stoffe in höheren Mengen der Verbesserung der Reinigungsleistung nicht dienlich sind. Die Einhaltung der Frachtobergrenze von max. < 10 % ist durch ein Bilanzierungsmodell zu dokumentieren.

Für einzelne Parameter, von denen unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Standort ein besonders hohes Umweltrisiko ausgeht, waren darüber hinaus strengere Frachtobergrenzen zu definieren:

Phenole sind stark gewässerschädigend. Die biologische Abbaubarkeit ist relativ schlecht, daher müssen Phenole aus dem Abwasser weitgehend entfernt werden. Die gemäß OGeWV, Anlage 7 als prioritäre Stoffe eingestuft Phenolverbindungen Octylphenol und Nonylphenol (das sogar als prioritär gefährlicher Stoff eingestuft ist) stören nachweislich des Hormonsys-

tem von Fischen, lagern sich in deren Fettgewebe an und können im Falle des Verzehrs auch im menschlichen Körper eine mutagene und kanzerogene Wirkung entfalten. Sie werden daher in die Liste der verbotenen Stoffe aufgenommen. Alle übrigen Phenolverbindungen werden anhand einer Frachtobergrenze für den Phenolindex auf Basis der Berechnung in den Antragsunterlagen festgelegt.

Die ABA am Standort Honeywell ist durch den Batchbetrieb nicht kontinuierlich auf den Abbau von Phenolen eingefahren. Aus diesem Grunde hat die Antragstellerin für die künftig einzuhaltenden Überwachungswerte eine 4jährige Sanierungsphase mit erhöhten Überwachungswerten beantragt. Daher ist in besonderem Maß auf eine vergleichmäßigte und möglichst geringe Beschickung der ABA zu achten.

Für Sulfid (lf), welches nicht im produktionseigenen Abwasser in relevanten Spuren vorhanden ist, liegt die durch das Fremdwasser zugeführte Fracht über 10 %. Dies macht die Ableitung eines Überwachungswertes erforderlich. Da dieser Parameter bisher nicht Bestandteil der Erlaubnis war, werden übergangsweise Überwachungswerte bis 1,0 mg/l geduldet. Nach Ablauf der Übergangsfrist von 2 Jahren beträgt der Überwachungswert 0,4 mg/l. Da Sulfidprobleme in Abwasseranlagen zu Korrosion, Blähschlamm- und Geruchsbelästigung führen können, ist die Festlegung einer Frachtobergrenze auf Basis der Berechnung im Rahmen der Berechnungen in Anhang B des Memos zur Detaillierung des wasserrechtlichen Antrages vom 14.08.2015 erforderlich.

Demgegenüber sind für den nachweislich benötigten leicht abbaubaren Kohlenstoff der errechnete Bedarf und der tatsächlich erfolgte Einsatz im Verhältnis zum tatsächlich angefallenen Stickstoff im Produktionsabwasser über Mischungsrechnung nachzuweisen. Eine Frachtenbegrenzung wäre angesichts des Erlaubniszwecks nicht geeignet, das angestrebte Ziel der Verbesserung der Reinigungsleistung der ABA herbeizuführen.

5.2.4 Teilstrom Grundwasser

Das kontaminierte Grundwasser geht auf Rückstände einer früheren Produktion am Standort zurück. Die Rückstände sind in den Boden eingedrungen und gelangen über die gesättigten Bodenschichten in das Grundwasser.

Das Grundwasser selbst ist kein Abwasser im Rechtssinne. Die Zusammensetzung des im Grundwasser vorzufindenden Stoffspektrums steht zwar im Zusammenhang mit der früheren chemischen Produktion am Standort, dennoch erscheint bezüglich des zu definierenden Standes der Abwassertechnik ein Rückgriff auf einen bestimmten Anhang der AbwV (z. B. Anhang 22) nicht sachgerecht, weil das Stoffspektrum von demjenigen der heutigen Produktion abweicht. Es ist daher eine stoffspezifische Betrachtung unter Berücksichtigung des

Entwicklungsstandes fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt (§ 3 Nr. 11 WHG – Definition des Standes der Technik). Hierbei sind insbesondere die in der Anlage 1 zum WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die ABA der Antragstellerin erscheint trotz des Wandels des Stoffspektrums am Standort grundsätzlich zur Behandlung des kontaminierten Grundwassers geeignet. Dies hat die Antragstellerin mit dem Gutachten zur Mitbehandlung von kontaminiertem Grundwasser in der ABA (Anlage 4 der Antragsunterlagen) nachgewiesen.

Es handelt sich bei dieser Mitbehandlung auch nicht um eine unzulässige mediale Verlagerung aus dem Grundwasser ins Oberflächengewässer i. S. v. § 6 Nr. 1 IZÜV. Ohne die Mitbehandlung droht der unkontrollierte Übertritt der im Grundwasser enthaltenen Schadstoffe über den Grundwasserzstrom zur Leine. Durch die Reinigung des abgefangenen Grundwassers wird die Gewässerbelastung deutlich reduziert. Die Mitbehandlung stellt auch unter Betrachtung aller Varianten die umweltverträglichste Lösung dar. In Betracht kommende Alternativen sind lediglich die energie- und kostenintensive Entsorgung über Tankwagen und Abfallbeseitigungsanlagen oder die Behandlung in einer separaten Abwasserbehandlungsanlage am Standort, was einen zusätzlichen Flächenverbrauch und zusätzliche Kosten bei gleichbleibendem Sanierungserfolg zur Folge hätte.

Aufgrund des abweichenden Stoffspektrums waren für den Zeitraum der Mitbehandlung des kontaminierten Grundwassers zusätzliche Anforderungen an einzelne Parameter zu stellen, die nur im kontaminierten Grundwasser enthalten sind (NB 2.2.1.1, lfd. Ziff. 20-24). Diese Parameter entfallen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme. Außerdem war der erhebliche Volumenanteil des kontaminierten Grundwassers an der Gesamteinleitung bei der Ermittlung der Überwachungswerte rechnerisch zu berücksichtigen.

Für die Festsetzung der Probenhäufigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Zusammensetzung des Grundwassers eine höhere Konstanz als das Chemieabwasser aufweist. Dies gilt nicht für den Zeitpunkt der aktiven Sanierungsphase mit der Methode des Air Sparging. Die vorgesehene technische Maßnahme der Boden- und Grundwassersanierung hat zum Ziel, die im Boden der grundwassergesättigten Zone enthaltenen volatilen Schadstoffe durch Einblasen von Luft zu in die Gasphase zu überführen und dann über die Bodenluft abzusaugen und auszutragen. Dabei kann es zwischenzeitlich zu einem Anstieg der gelösten Konzentrationen an organischen Schadstoffen kommen, bevor sie in die Gasphase überführt werden. Daher ist in diesem Zeitraum eine engmaschige Überwachung erforderlich. Dem trägt die

Nebenbestimmung 2.4.3.1 (Ziff. 23 – 27) Rechnung. Dem Antrag vom 22.01.2016 konnte daher stattgegeben werden.

Das kontaminierte Grundwasser enthält in geringem Umfang radioaktive Substanzen aus den Zerfallsreihen des Urans und des Thoriums, die aber im Bereich der natürlichen Variationsbreite solcher Stoffe in natürlichem Grundwasser liegen. Die derzeit nachgewiesenen Konzentrationen sind so gering, dass Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung auszuschließen sind. Folgerichtig ergibt sich nach Einschätzung der Bodenschutzbehörde keine Notwendigkeit für eine Sanierung.

Wie jedes natürliche Radionuklid im Wasser werden auch die Radionuklide aus dem Grundwasserstrom in der betriebseigenen ABA nicht abgebaut, sondern durchströmen die ABA. Daher ist entsprechend dem wasserrechtlichen Vorsorgegedanken ein Monitoring zur Absicherung vor Eintrag in das Gewässer geboten. Die vorgesehene technische Maßnahme der Boden- und Grundwassersanierung hat zum Ziel, die im Boden der grundwassergesättigten Zone enthaltenen volatilen Schadstoffe durch Einblasen von Luft zu in die Gasphase zu überführen und dann über die Bodenluft abzusaugen und auszutragen. Dabei kann es zwischenzeitlich zu einem Anstieg der gelösten Konzentrationen an organischen Schadstoffen kommen, bevor sie in die Gasphase überführt werden. Zusätzliche Radionuklide werden bei regelgerechtem Verlauf durch das Air Sparging nicht gelöst und auch nicht gestrippt. Dennoch ist das Ausmaß der tatsächlichen Mobilisierung der Radionuklide Mobilisierung nicht vorhersehbar. Obwohl die Radionuklidkonzentrationen im Grundwasser sehr gering sind, sollen die Elemente der Zerfallsreihen des Urans und des Thoriums in der Anfahrphase des AS/BLA überwacht werden, um das Ausmaß der tatsächlichen Mobilisierung von Radionukliden in Richtung Grundwasser zu dokumentieren.

Entsprechend dem Vorsorgegrundsatz orientieren sich weitergehende Überwachungs- und ggf. Folgemaßnahmen an den Empfehlungen der Trinkwasserkommission des Bundesgesundheitsministeriums beim Umweltbundesamt von 2003. Danach ist es gesundheitlich noch unbedenklich, wenn lebenslang eine Konzentration von 10 µg/l Uran mit dem Trinkwasser aufgenommen wird. Es ist im Umkehrschluss davon auszugehen, dass ein Teilstrom, der über die ABA in das Oberflächengewässer eingeleitet wird, zumindest dann keine Risiken für das Gewässer und die Bevölkerung erzeugt, wenn dessen Konzentrationen unter diesem Wert liegen. Daher ist dieser Wert als Richtwert für evtl. weitergehende Untersuchungen gewählt worden. Die derzeit bekannte Konzentration im Grundwasser liegt mit maximal 0,51 µg/l U deutlich unter diesem Wert.

Sollte wider Erwarten nach Beginn von AS/BLA die Urankonzentration über 10 µg/l ansteigen, greifen die weiterführenden Maßnahmen der Nebenbestimmung 2.2.4.1 bis hin zur Er-

arbeitung von Schutzkonzepten ab einer Überschreitung von 60 µg/l. Dieses abgestufte Vorgehen trägt dem äußerst geringen Risiko einer Verlagerung von Radionukliden aus der Bodenschicht in den Wasserpfad bis hin ins Oberflächengewässer und dem daraus resultierenden berechtigten Schutzinteresse der Allgemeinheit in angemessenem Umfang Rechnung.

5.2.5 Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG)

Die Einleitung ist vereinbar mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft.

5.2.5.1 Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer

Die Gewässerbenutzung ist vereinbar mit den Vorgaben der Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer (FischMuGewQualV). Die Leine ist am Standort der Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH gemäß § 1 Abs. 1 FischMuGewQualV i. V. m. der hierzu erlassenen Anlage 1 als Cyprinidengewässer schutz- oder verbesserungsbedürftig.

Gemäß § 3 Abs. 1 FischMuGewQualV müssen die Fischgewässer den Qualitätsanforderungen der Anlage 3 entsprechen und die in den Spalten I der Anlage 3 genannten Werte als Grenzwerte einhalten (§ 3 Abs. 2 FischMuGewQualV). Die Werte sind im Gewässer selbst einzuhalten.

Die vorliegende Gewässerbenutzung beeinflusst vor allem den Gehalt des potenziell fischgiftigen und sauerstoffzehrenden Ammoniumstickstoffs (NH₄-N) im Gewässer. Zu diesem Parameter legt die FischMuGewQualV in Ziff. 11 Anlage 3 als Grenzwert für Cyprinidengewässer 1 mg/l fest.

Die Antragstellerin hat sich in Abschnitt 4.2 der Anlage 10 ihrer Antragsunterlagen mit den Anforderungen der FischMuGewQualV an die Einleitung auseinandergesetzt und ein System von Überwachungswerten vorgeschlagen, die an Abflussbedingungen sowie witterungs- und jahreszeitabhängige Schwankungen anknüpfen. Dabei ging die Antragstellerin bei ihren Simulationen von Einleitwerten von 10 mg/l bis maximal 30 mg/l aus und wies nach, dass die Anforderungen der FischMuGewQualV mit dem vorgeschlagenen Modell eingehalten werden. Dieses Modell ist nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange insbesondere vom Gewässerkundlichen Landesdienst zurückgewiesen worden. Stattdessen hat die Antragstellerin nunmehr beantragt, nach Sanierung der Stickstoffbehandlung durchgängig einen Wert von 10 mg/l einzuhalten. Da dies gegenüber den ursprünglichen Betrachtungen eine Verschärfung der Überwachungswerte gegenüber dem ursprünglichen Antrag darstellt, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des Überwachungswertes 10 mg/l NH₄-N in der Einleitung die Anforderungen der FischMuGewQualV nach Durchmischung im Gewässer sicher einge-

halten werden und insbesondere das im Abstrombereich liegende Laich- und Aufwuchsgebiet auch durch die Einleitfahne nicht negativ beeinträchtigt werden kann.

Die Gewährung von Übergangswerten während des Sanierungszeitraumes ist angemessen und trägt dem Umstand Rechnung, dass technische Nachrüstungen und eine Anpassung der Abwasserbehandlung erforderlich sind, ehe die späteren Überwachungswerte sicher eingehalten werden können. Da dies der Verbesserung der Gewässerqualität dient und die Übergangswerte der alten Erlaubnis entsprechen, ist nicht davon auszugehen, dass die Zulassung der Übergangswerte zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Gewässerqualität i. S. der FischMuGewQualV führen können.

5.2.5.2 §§ 27 ff WHG (Wasserrahmenrichtlinie)

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die WRRL wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie RL 2008/105/EG. Die beantragte Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die Antragstellerin hat eine einleitungsbezogene Bestandsaufnahme der biologischen, allgemein-physikalischen und chemischen Verhältnisse im Gewässer durchgeführt und diese in Bezug zu ihren Produktionsprozessen und sonstigen Verhältnissen am Betriebsstandort gesetzt. In Anlagen 08-10 ihrer Antragsunterlagen setzt sie sich intensiv und nachvollziehbar mit den Auswirkungen der Einleitung auf das Oberflächengewässer auseinander und weist nach, dass die Anforderungen der WRRL eingehalten sind. Nach eingehender Prüfung schließt sich die Zulassungsbehörde den Darlegungen der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, C-461/13, Urteil vom 01.07.2015) an.

5.2.5.2.1 Verschlechterungsverbot

In Anwendung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Leine als natürliches Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und die Verbesserung hin zu einem guten ökologischen und chemischen Zustand nicht behindert wird.

Im Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser, Anhang A, ist der hier betroffene Wasserkörper Leine (21019) als natürlich mit dem ökologischen Zustand 3 (mäßig) klassifiziert. Der chemische Zustand des Wasserkörpers ist gut. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im neuen Bewirtschaftungsplan 2015-2021 der chemische Zustand voraussicht-

lich als schlecht eingestuft werden wird. Die Bewertung des ökologischen Zustandes bleibt unverändert. Die Anhörung zu den Entwürfen für die Aufstellung des neuen Bewirtschaftungsplans ist abgeschlossen. Weder zu dem Niedersächsischen Beitrag noch zum Entwurf der FGG Weser selbst hat es für den WK 21019 hinsichtlich der hier betroffenen Parameter und Bewirtschaftungsziele inhaltliche Anmerkungen oder behördliche Neubewertungen gegeben, so dass zu den maßgeblichen Punkten mit der Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans am 22.12.2015 (Niedersächsischer Beitrag) bzw. im März 2016 (Bewirtschaftungsplan FGG Weser) in der Fassung der Anhörungsdokumente gerechnet werden kann. Daher sind die Annahmen des neuen Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes bei der weiteren Entscheidung zu berücksichtigen, weil diese den derzeitigen Zustand des Gewässers zuverlässiger abbilden, als der alte Bewirtschaftungsplan, der auf weiter zurückliegenden Bestandserhebungen beruht. Das Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes.

Die Gewässerbenutzungen der Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH führen nicht dazu, dass das ökologische Entwicklungspotenzial hin zum angestrebten guten Zustand der Leine beeinträchtigt wird. Eine Verbesserung des chemischen Zustandes des Wasserkörpers wird durch die Gewässerbenutzung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Damit steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen für den betroffenen Wasserkörper dem Bewirtschaftungsplan 2009 der Flussgebietseinheit Weser ebenso wenig entgegen wie den voraussichtlichen Zielen des neuen Bewirtschaftungsplans 2015-2021.

5.2.5.2.1.1. Verschlechterung des ökologischen Zustandes (insbesondere Besiedelung der Leine durch Neozoen)

Im Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser, Anhang A, ist der hier betroffene Wasserkörper Leine, Ihme-Weststau (21019) als natürlich mit dem ökologischen Zustand 3 (mäßig) klassifiziert. Seit 2009 hat sich der ökologische Zustand verschlechtert und wird mit Stand 2015 mit unbefriedigend (4) angegeben. Grund hierfür ist die etwas schlechtere Klassifizierung der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos, die besonders auf die strukturellen Defizite an der Messstelle Bordenau/Schloss Ricklingen reagiert. Das Bewirtschaftungsziel ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes. Dieses Ziel wurde im zurückliegenden Bewirtschaftungszyklus nicht erreicht, wird aber auch ungeachtet der weiteren Verschlechterung weiterhin als erreichbar angesehen.

Die Gründe für die Verfehlung des Bewirtschaftungszieles liegen vor allem in strukturellen Mängeln des Gewässers, aber auch in einer zunehmenden Stickstoffbelastung, die aufgrund der daraus resultierenden sauerstoffzehrenden Prozesse eine gesunde ökologische Entwicklung zumindest nicht begünstigt. Die Zuordnung dieser Prozesse zur Beeinflussung einer bestimmten Qualitätskomponente ist nicht möglich, es ist vielmehr davon auszugehen, dass diese Fehlentwicklung alle Qualitätskomponenten querschnittshaft gleichermaßen negativ beeinflussen kann.

Die beantragte Gewässerbenutzung ist weder Ursache der Zielverfehlung noch führt sie zu einer weiteren Verschlechterung.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt (EuGH, C-461/13, Urteil vom 01.07.2015 Rn. 70).

Dieser Maßstab ist bei der Entscheidung über ein Vorhaben verbindlich anzuwenden (EuGH a.a.O., Rn. 51). Es ist dabei in erster Linie die Frage zu stellen, inwieweit Art und Maß der konkreten Gewässerbenutzung entweder Ursache des vorhandenen ungünstigen Gewässerzustandes oder aber ursächlich geeignet sind, selbst eine weitere Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten in dem vorgenannten Sinne herbeizuführen.

Die ungünstige Gewässerstruktur der Leine liegt nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellerin und ist ihr folglich auch nicht zuzurechnen. Die rein stofflich geprägte Gewässerbenutzung hat keinerlei Einfluss auf die Gewässerstruktur.

Die in der Flussgebietseinheit Weser zu beobachtenden erhöhten Stickstoffwerte sind ausweislich des Bewirtschaftungsplans 2015-2021 und der hierzu erlassenen Maßnahmenprogramme nicht auf industrielle Nutzung, sondern vorrangig auf diffuse Belastungen durch landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Gleichwohl ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung sicherzustellen, dass die grundsätzlich negativ wirkende erhöhte Stickstoffbelastung auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß zurückgeführt wird.

Der möglichen Verschlechterung durch erhöhte Stickstoffeinträge wirkt die Antragstellerin durch mittelfristige Verbesserungen in der Abwasserbehandlungstechnik entgegen, so dass diese - vor allem auch im Hinblick auf die Relevanz gegenüber den Hauptbelastungsfaktoren - nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes führen können. Auch die für

die Übergangszeit beantragten Sanierungswerte sind so bemessen, dass sie zwar nicht das gesetzlich geforderte Mindestmaß abbilden, aber innerhalb der Sanierungszeit auch nicht geeignet sind, den Zustand des Wasserkörpers derart negativ zu beeinflussen, dass mit Blick auf den gesamten Wasserkörper eine grundlegende Verschlechterung der ökologischen Rahmenbedingungen anzunehmen ist.

Daher kann die Abweichung von den gesetzlichen Mindestanforderungen für diesen Übergangszeitraum hingenommen werden. Es wäre auch nicht angemessen, den Übergangszeitraum zu verkürzen, weil die durchzuführenden Optimierungsmaßnahmen an der Abwasserbehandlungstechnik einen Investitions- und Arbeitsaufwand erfordern, der schrittweise abgewickelt werden muss und vor allem auch angesichts der Fülle der notwendigen Maßnahmen seitens der Antragstellerin in einem kürzeren Zeitraum nur unter unzumutbaren Bedingungen geleistet werden könnte. Auch ist zu berücksichtigen, dass nach Installation der zusätzlichen Mess- und Behandlungseinrichtungen eine angemessene Implementierungsphase eingeräumt werden muss, in welcher die Anlage auf die neue Mess- und Steuertechnik eingefahren wird. Dabei kann es naturgemäß zu Schwankungen kommen, die bei der Festlegung der Übergangswerte zu berücksichtigen sind. Auch dieser Zeitraum ist in dem Übergangszeitraum enthalten.

Die zunehmende Besiedelung des Wasserkörpers mit Neozoen stellt ein weiteres Verschlechterungspotenzial für den ökologischen Zustand dar, weil so die Referenzfauna im Bereich der Qualitätskomponente Makrozoobenthos nicht sichergestellt werden kann und zu befürchten ist, dass diese langfristig ganz verschwinden wird.

Es handelt sich hierbei aber um keine Entwicklung, die der Antragstellerin angelastet werden könnte. Die Besiedelung der Gewässer durch Neozoen ist ein bundesweites, möglicherweise sogar europaweites Problem. Die Ursachen liegen vor allem in der Befahrung der Gewässer durch die internationale Schifffahrt und die dadurch erforderlich werdenden Steuerungsvorgänge im Bereich der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen. Im Bereich der Leine bei Hannover wird eine wesentliche Ursache in dem permanenten Austausch des Wassers von Mittellandkanal und Leine durch wiederkehrende Schleusungsvorgänge und Hochwasserabschläge gesehen.

Zwar entnimmt auch Honeywell in nicht unerheblichem Umfang Wasser aus dem Mittellandkanal; es ist aber zu berücksichtigen, dass dieses Wasser den Kühlwasserkreislauf des Betriebes durchläuft, wo es erheblich erhitzt wird und anschließend in einem extrem sauren Milieu der vorsorglichen Abwasserbehandlung zugeführt wird. Bereits durch diese Behandlung dürfte die überwiegende Menge der im Kühlwasser enthaltenen Kleinstlebewesen abgetötet werden. Außerdem passiert das Kühlwasser auf diesem Weg diverse Filtereinrichtungen, in denen ebenfalls eine erhebliche Zahl der eingesogenen Kleinstlebewesen verbleibt. Die evtl.

dann noch in die Leine ausgetragenen Individuen können bei realistischer Betrachtungsweise kaum noch eine nennenswerte Population darstellen, so dass die Kühlwasserüberleitung als Ursache der Besiedelung der Leine durch Neozoen ausscheidet.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesem Phänomen um eine mittlerweile nicht mehr umkehrbare Entwicklung handelt, so dass auch keine geeigneten Maßnahmen ersichtlich wären, um dieser Problematik entgegenzuwirken. Daher wäre es unverhältnismäßig, die Gewässerbenutzung in dieser Hinsicht beschränkend zu regeln.

Die in einer Stellungnahme und auch im Erörterungstermin angesprochene Alternative, das Kühlwasser künftig aus der Leine zu entnehmen, ist angesichts der Unumkehrbarkeit jedenfalls keine geeignete Variante. Zwar würde dann ein Neozoeeintrag über den Mittellandkanal über diese Gewässerbenutzung sicher ausgeschlossen. Es wäre aber mit anderen, weit aus gravierenderen negativen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Leine zu rechnen. So ist eine Kühlwasserentnahme unmittelbar aus der Leine geeignet, aufgrund des zuvor beschriebenen Weges des Kühlwassers die dort enthaltenen Qualitätskomponenten erheblich zu schädigen. Insbesondere die Qualitätskomponente Fische würde durch eine solche Kühlwasserentnahme erstmals geschädigt. Daher scheidet diese Variante im Vergleich des kaum messbaren Nutzens zu dem erheblichen Schädigungspotenzial als offensichtlich ungeeignet aus.

5.2.5.2.1.2. Verschlechterung des chemischen Zustands

Als Maßstab der Entscheidung über eine evtl. Verschlechterung des chemischen Zustands sind dem Grundsatz nach dieselben Maßstäbe anzulegen wie hinsichtlich der Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Zustandes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Einstufung des chemischen Zustandes keine Abstufungen zulässt, sondern dieser entweder als „gut“ oder als „nicht gut“ klassifiziert wird (Anhang V Ziff 1.4.3 WRRL, § 6 OGWV). Daher ist davon auszugehen, dass bei einem Wechsel vom „guten“ in den „nicht guten“ chemischen Zustand nur eine Betrachtung dahingehend möglich ist, welche Qualitätskomponenten maßgeblich zu dieser Einstufung geführt haben und sodann eine Bewertung dahingehend vorzunehmen, wie sich die Gewässerbenutzung auf diese Qualitätskomponenten auswirkt. Vom Bewertungsmaßstab stellt dann jede Verschlechterung dieser Komponente zwangsläufig eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar (s. auch EuGH a. a. O. Rn. 70).

Der chemische Zustand des Wasserkörpers 21019 ist gut. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im neuen Bewirtschaftungsplan 2015-2021 der chemische Zustand voraussichtlich als „nicht gut“ eingestuft werden wird. Die Gründe hierfür liegen vor allem in den erheblichen Anteilen der prioritären Stoffe „Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)“, „Ben-

zo(g,h,i)-perylene“ und „Indeno(1,2,3-cd)-pyren (Summenparameter)“ im Wasserkörper. Diese Stoffe sind im Abwasser von Honeywell nicht nachweisbar, so dass die Verschlechterung nicht dem Einleitungsgeschehen zugerechnet werden kann.

Die übrigen im Abwasser der Antragstellerin enthaltenen Stoffe – mit Ausnahme von Nickel – sind bei Einhaltung der Einleitbedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen aufgrund des geringen Beitrages zur Gesamtfracht im Gewässer nicht geeignet, eine absehbare Verschlechterung herbeizuführen.

Der möglichen Verschlechterung durch erhöhte Nickeleinträge wirkt die Antragstellerin durch mittelfristige Verbesserungen in der Abwasserbehandlungstechnik entgegen, so dass diese ebenfalls nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes führen können. Auch die für die Übergangszeit beantragten Sanierungswerte sind so bemessen, dass sie zwar nicht das gesetzlich geforderte Mindestmaß abbilden, aber innerhalb der Sanierungszeit auch nicht geeignet sind, den chemischen Zustand des Wasserkörpers unmittelbar negativ zu beeinflussen.

Daher kann die Abweichung von den gesetzlichen Mindestanforderungen für diesen Übergangszeitraum hingenommen werden. Es wäre auch nicht angemessen, den Übergangszeitraum zu verkürzen, weil die durchzuführenden Optimierungsmaßnahmen an der Abwasserbehandlungstechnik einen Investitions- und Arbeitsaufwand erfordern, der schrittweise abgewickelt werden muss und vor allem auch angesichts der Fülle der notwendigen Maßnahmen seitens der Antragstellerin in einem kürzeren Zeitraum nur unter unzumutbaren Bedingungen geleistet werden könnte. Auch ist zu berücksichtigen, dass nach Installation der zusätzlichen Mess- und Behandlungseinrichtungen eine angemessene Implementierungsphase eingeräumt werden muss, in welcher die Anlage auf die neue Mess- und Steuertechnik eingefahren werden muss. Auch dieser Zeitraum ist in dem Übergangszeitraum enthalten.

5.2.5.3 Zielerreichungsgebot

Die Leine ist nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG als natürliches Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden kann. Das Bewirtschaftungsziel der Erhaltung des guten chemischen Zustandes wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht gefährdet.

Das Bewirtschaftungsziel der Erreichung des guten ökologischen Zustandes wird durch die beantragte Gewässerbenutzung zumindest nicht vereitelt.

Die Antragstellerin hat umfangreiche gewässerökologische Untersuchungen veranlasst, um den Ist-Zustand der Leine im Einflussbereich der Gewässerbenutzung zu dokumentieren.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen bietet Anhaltspunkte, den Einfluss der seit nahezu 100 Jahren an diesem Standort stattfindenden Gewässerbenutzung zu bewerten.

Die vorstehend dargelegten Aussagen sowohl des noch gültigen als auch des künftigen Bewirtschaftungsplans führen zu der Feststellung, dass weitere Anstrengungen zur Zielerreichung erforderlich sind. Aufgrund der langjährigen Gewässerbenutzung ist davon auszugehen, dass die potenziell vorhandenen Folgewirkungen dieser Gewässerbenutzung in die Bewertung der Ursachen des Gewässerzustandes und die Aufstellung der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme eingeflossen sind. Zusammen mit der von der Antragstellerin veranlassten Bestandsaufnahme im Nahbereich der Gewässerbenutzung lässt sich die zuvor getroffene Feststellung, dass die Gewässerbenutzung zu keiner Verschlechterung des ökologischen Entwicklungspotenzials und des chemischen Zustands führt, dahingehend erweitern, dass sie mangels Ursächlichkeit für die zuvor festgestellten Fehlentwicklungen auch die positive Gewässerentwicklung nicht beeinträchtigen wird.

Dies gilt umso mehr, als sich die künftigen Einleitbedingungen an einem strengeren Umweltstandard orientieren als die Überwachungswerte der früheren Erlaubnis. Wenn also die vorangegangene Gewässerbenutzung nicht als ursächlich für die zu beobachtenden Fehlentwicklungen angesehen werden kann, so kann eine deutlich reduzierte stoffliche Einleitung dies erst recht nicht bewirken.

5.2.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG)

Die Gewässerbenutzung steht im Einklang mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. v. § 57 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. WHG, insbesondere den naturschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Vorschriften.

5.2.6.1 FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dabei obliegt die abschließende Prüfung und Entscheidung der Zulassungsbehörde, die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht die entschei-

dungserheblichen Tatsachen darzulegen und ggf. zu beweisen. Die Einleitstelle liegt im Bereich des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“.

Die Antragstellerin setzt sich in Anlage 10 der Antragsunterlagen („Gewässerökologisches Gutachten“) im Abschnitt 3.2.4 („Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht“) mit den potenziellen Auswirkungen der Gewässerbenutzung auf die bekannten Schutzgebiete, so auch des hier angesprochenen FFH-Gebietes auseinander. Zwar trägt dieser Abschnitt nicht die Überschrift „FFH-Verträglichkeit“, was einen gewissen redaktionellen Mangel der Antragsunterlagen darstellen mag. Für die Entscheidung kommt es jedoch nur darauf an, ob die vorgetragenen Tatsachen einer Abwägung und abschließenden Bewertung und Entscheidung durch die Behörde zugänglich sind. Dies ist der Fall. Insbesondere hat die Vorprüfung der Antragsunterlagen ergeben, dass vertiefte Betrachtungen im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich waren, so dass die Antragsunterlagen wie vorliegend im Verfahren zugelassen werden konnten.

Neben Schutz- und Erhaltungszielen im terrestrischen Bereich des FFH-Gebiets Nr. 90 sind auch die aquatischen Bereiche Gegenstand der Schutz- und Erhaltungsziele, insbesondere die aquatischen Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150) und „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ (LRT 3260). Die wertgebenden Arten sind: Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs, Biber, Fischotter, Flussmuschel, Meerforelle, Barbe, Quappe, Grüne Keiljungfer und Gemeine Keiljungfer. Eine stoffliche Abwasserreinigung ist dem Grunde nach vor allem geeignet, die im Wasser befindlichen Lebensformen und Artengemeinschaften zu beeinträchtigen.

Diese potenzielle Beeinträchtigung lässt sich bei Einhaltung der Ziele der WRRL jedoch sicher ausschließen.

Die Anforderungen an geeignete Rahmenbedingungen für aquatische Lebensformen werden maßgeblich durch die Anforderungen der WRRL definiert. Die Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand beinhaltet die durchgängig positive Entwicklung der aquatischen Lebensgemeinschaften in dem jeweiligen Fließgewässertyp, die als Qualitätskomponenten für die Bewertung des ökologischen Zustandes heranzuziehen sind. Wegen der Einheitlichkeit des europäischen Umweltrechts ist davon auszugehen, dass die Einstufung der Fließgewässertypen mit den daraus resultierenden Anforderungen an die vorzufindenden Lebensgemeinschaften im Einklang steht mit den Schutzanforderungen der Schutz- und Erhaltungsziele der aquatischen Bereiche des FFH-Gebietes. Gleiches gilt für die Anforderungen an den guten chemischen Zustand. Auch hier handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung des europäischen Gesetzgebers, welche chemischen Voraussetzungen in einem Ge-

wässer herrschen müssen, um den dort etablierten Lebensgemeinschaften eine hinreichende Existenzgrundlage zu bieten. Anhaltspunkte, dass bezogen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 90 im konkreten Einzelfall noch weiterreichende Anforderungen einzuhalten sind, sind nicht bekannt geworden. Daher kann bezogen auf die aquatischen Lebensformen davon ausgegangen werden, dass die nachweisliche Einhaltung der Anforderungen der WRRL ausreicht, eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes schon im Rahmen der Vorprüfung auszuschließen

Die Anforderungen der WRRL insbesondere hinsichtlich Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot sind eingehalten (s. Ziff. 5.2.5.2 dieser Entscheidung). Daher liegt keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vor.

Bezogen auf die terrestrischen Bereiche ist im Verfahren die Frage aufgeworfen worden, inwieweit aufgrund der stofflichen Einleitung Überflutungsereignisse im Hochwasserfall zu einer schädlichen Ablagerung von Stoffen in den Auenbereichen führen können, die geeignet wären, die aquatisch beeinflussten Schutz- und Erhaltungsziele im terrestrischen Bereich zu beeinträchtigen.

Im aquatisch beeinflussten terrestrischen Bereich gehören folgende Lebensraumtypen zu den Schutz- und Erhaltungszielen: „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (LRT 6430), „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510), „Moorwälder“ (LRT 91D0), „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0) sowie „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Fraxinus excelsior* und *Fraxinus angustifolia*“ (LRT 91F0).

Bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung aufgegebenen Nebenbestimmungen kann die Beeinträchtigung auch dieser Schutzziele schon im Wege der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ohne dass es einer vertieften gutachterlichen Betrachtung bedarf.

Da bereits im Hinblick auf die aquatischen Bereiche eine Schutzzielbeeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte, gilt dies umso mehr für die terrestrischen Bereiche. Der Bereich der Aue ist typischerweise geprägt von gelegentlichen Überschwemmungsereignissen. Dabei kann unterstellt werden, dass die typischerweise in einem Gewässer unter idealen Bedingungen vorkommenden Substanzen im Falle der Ablagerung im Auebereich kein schädigendes Potenzial aufweisen können, sondern zum natürlichen Geschehen und damit den existenziellen Rahmenbedingungen der Lebensgemeinschaften in der Aue gehören. Ein Schädigungspotenzial besteht dann, wenn bestimmte Substanzen in einem Übermaß im Gewässer vorhanden sind und dadurch im Falle von Ablagerungen eine stoffliche Überlastung der terrestrischen Bereiche eintreten kann.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Einleitungsbedingungen von Maximalen Lastfällen und Worst-Case-Szenarien ausgehen, die Randbedingungen für eine maximale stoffliche

Konzentration im Gewässer durch das Einleitgeschehen erzeugen. Diesen Szenarien muss die Bewertung einer Einleitung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie standhalten. Nach dieser strengen Bewertung trägt die Gewässerbenutzung weder zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes bei, noch verhindert sie eine Verbesserung (Ziff. 5.2.5.2 dieser Entscheidung).

Der Hochwasserfall stellt für die stoffliche Einleitung bezogen auf die Belastung des Gewässers ein eher günstiges Szenario dar, weil durch das hohe Abflussvolumen eine erhebliche Verdünnung der eingeleiteten Stoffe im Gewässer stattfindet. Das bedeutet, dass das Schädigungspotenzial der Einleitung im Hochwasserfall schon für das Gewässer eher gering ist und hinter dem eingangs geschilderten Worst-Case-Szenario weit zurückbleibt. Daher kann ein Überschwemmungsereignis auch für die terrestrischen Bereiche kein höheres Schädigungspotenzial aufweisen als bei der grundlegenden Betrachtung der maximalen stofflichen Belastung im Worst-Case-Szenario.

Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele kann demzufolge schon im Wege der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es nicht.

5.2.6.2 Allgemeine naturschutzrechtliche Anforderungen

Weitere naturschutzrechtliche Anforderungen sind durch die Gewässerbenutzung ebenfalls nicht berührt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist mit der Gewässerbenutzung nicht verbunden, weil von ihr keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ausgehen.

Bezogen auf das bei Schloss Ricklingen liegende Naturschutzgebiet „Wadebruch“ ist keine Beeinträchtigung i. S. v. § 23 Abs. 2 BNatSchG erkennbar. Das Naturschutzgebiet ist Teil des oben bereits angesprochenen FFH-Gebietes. Betroffenheiten sind allenfalls für die aquatisch beeinflussten terrestrischen Bereiche denkbar, deren Besonderheiten die Antragstellerin in Abschnitt 3.2.4 der Anlage 10 der Antragsunterlagen umfassend und zutreffend dargestellt hat. Hierfür gilt das oben unter Ziff. 5.2.6.1 Gesagte.

Mögliche Verstöße gegen das besondere Artenschutzrecht sind nicht ersichtlich.

5.2.6.3 Abfallrechtliche Belange

Das angenommene Fremdwasser fällt in den abgebenden Betrieben als flüssiger Abfall an, kann dort auch Abwasser sein und unterliegt teilweise als gefährlicher Abfall i. S. v. §§ 48 ff KrWG dem Entsorgungsnachweisverfahren. Daher war mit der NB 2.4.4.2 sicherzustellen, dass die Anforderungen des Entsorgungsnachweisverfahrens auch bei Entsorgung dieser Stoffe über die ABA eingehalten werden können. Eine abfallrechtliche Bewertung der flüssigen Stoffe ist mit dieser Entscheidung nicht verbunden.

5.2.7 Betrieb geeigneter Abwasseranlagen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Antragstellerin betreibt Abwasseranlagen, die grundsätzlich geeignet sind, die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG zu erfüllen. Soweit der Stand der Abwassertechnik mit den vorhandenen technischen Lösungen nicht eingehalten werden kann, hat die Antragstellerin dargelegt, welche Nachrüstmaßnahmen und Verbesserungen sie plant, um diesen Stand der Technik künftig einzuhalten. Hierfür sind mit Rücksicht auf das unternehmerische Interesse am Fortbestand des Betriebes Übergangszeiträume gewährt worden, innerhalb derer die verbesserte Abwasser- und Messtechnik einzurichten ist. Die Überwachungswerte in der Übergangszeit sind so bemessen worden, dass sie einerseits wasserwirtschaftlich noch vertretbar sind, andererseits die Antragstellerin technisch nicht überfordern. Soweit feste Überwachungswerte nicht vorgegeben werden konnten, ist ein Monitoringprogramm hinsichtlich derjenigen Parameter vorgegeben worden, die potenziell umweltschädlich sind und der Beobachtung bedürfen (Nebenbestimmung 2.2.4.2).

Der Betrieb dieser Anlagen und die weitere Nachrüstung ist Voraussetzung für die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Daher sind sie vorliegend summarisch auf ihre Eignung zu prüfen. Die konkrete Ausgestaltung der Abwasseranlagen und deren Betriebsweise liegen aber in der Verantwortung der Antragstellerin und sind bei wesentlichen Änderungen ggf. in einem separaten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Verknüpfung dieser beiden Verfahren ist weder vorgesehen noch sinnvoll.

5.2.8 Bewirtschaftungsermessen

Die Feststellung, dass der angestrebten Erlaubnis Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für natürliche Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) hat die Erlaubnisbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Durch Einhaltung der mit dieser Ergänzung der Erlaubnis festgesetzten Grenzwerte ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Leine gewährleistet. Es ist nicht erkennbar, dass die noch nicht abschließend formulierten Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele der betroffenen Gewässer durch die Erlaubnisentscheidung beeinträchtigt werden. Das Interesse der Antragstellerin an der Sicherung des Produktionsstandortes ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

5.2.9 Festsetzung von Überwachungswerten

Zur Festsetzung von Überwachungswerten bei gemeinsamer Einleitung von Abwasser aus den Bereichen verschiedener Anhänge der AbwV ist gemäß § 3 Abs. 6 AbwV eine Mischungsrechnung durchzuführen. Die Notwendigkeit der Mischungsrechnung besteht, sofern die Abwasserströme zusammen mehr als 10 % (Wesentlichkeitsschwelle) zur Schadstofffracht beitragen.

Bei der Mischungsrechnung für die einzelnen Teilströme wurden die Anhänge 22, 27, 51 der AbwV berücksichtigt. Soweit Parameter ausschließlich in den Anhängen 27 oder 51 der AbwV benannt sind und im Chemieabwasser nicht nachweisbar waren, wurden sie ohne Mischungsrechnung unmittelbar als Überwachungswerte berücksichtigt.

Für die Parameter CSB wurde das Fremdadwasser vollständig berücksichtigt, da das Fremdadwasser eine wesentliche CSB-Fracht beiträgt. Für alle weiteren Parameter wurde das Fremdadwasser nicht berücksichtigt, da es keine wesentliche Fracht dieser Parameter führt.

Unter Berücksichtigung der erlaubten Abwassermenge, Konzentrationen und spezifischen Frachten wurden zunächst die zulässigen Frachten und Konzentrationen für die jeweiligen Parameter gemäß den Mindestanforderungen des Anhangs 22 ermittelt.

Für die chemischen Parameter CSB, AOX und Schwermetalle werden die Mindestanforderungen auf Basis einer Sollfrachtenberechnung ermittelt.

Dazu werden sämtliche Teilströme des Chemieabwassers der einzelnen Betriebe inkl. Fremdwasser, die Teilströme Kühl- und Niederschlagswasser sowie für den Sanierungszeitraum das kontaminierte Grundwasser herangezogen.

Für die Ermittlung der Einzelsollfrachten wurden die Bezugsmengen, die Sollkonzentration und der Konzentrationsbereich für jeden Teilstrom analog zu den Betriebswerten 2013 geschätzt. Die so ermittelten Einzelsollfrachten werden zu einer Gesamtsollfracht addiert.

Um der zeitlichen Überlagerung der einzelnen Frachten am Standort durch den Batch- und Kampagnenbetrieb Rechnung zu tragen, wurde gemäß den Hinweisen zu Anhang 22 zur Ermittlung der Gesamtsollfracht der empirisch zu ermittelnde Perzentilfaktor berücksichtigt. Dieser wurde auf Basis des 95% Perzentil der Konzentrationsschwankung im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage berechnet.

Der Teilstrom kontaminiertes Grundwasser fällt nur temporär an, solange die Sanierungsbrunnen betrieben werden. Die Mitbehandlung dieses Teilstroms erfolgt daher nur über einen begrenzten Zeitraum, der sich an der tatsächlichen Dauer des Sanierungsverfahrens orientiert. Daher wurden die Einleitwerte sowohl für den Zustand mit als auch ohne Mitbehandlung des kontaminierten Grundwassers ermittelt.

Der Überwachungswert leitet sich aus der Gesamtfracht ab. Hierfür werden die für die einzelnen Entstehungsorte ermittelten Einzelfrachten zu einer Gesamtsollfracht aufsummiert.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Sollfrachten und Überwachungswerte ist in Anhang G2 zum Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dargelegt.

Für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ergibt sich eine Mindestanforderung von 230 mg/l unter Berücksichtigung der Mitbehandlung von kontaminiertem Grundwasser. Der beantragte Überwachungswert zu diesem Parameter beträgt 184 mg/l und liegt daher unter der Mindestanforderung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dieser Wert aufgrund der rechnerischen Nachweise, die im Erläuterungsbericht unter Anhang G2 dargestellt sind, erreicht werden kann. Nach Wegfall des Grundwasserstromes ändert sich die Mindestanforderung auf 290 mg/l.

Für den Parameter adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ergibt sich anhand der Mischungsrechnung eine Mindestanforderung von 0,6 mg/l bei Mitbehandlung des kontaminierten Grundwassers. Für den Übergangszeitraum zur Durchführung von Sanierungsarbeiten an der Abwasserreinigungsanlage wird ein Wert von 2,8 mg/l für den Parameter AOX geduldet, danach wird dieser auf 0,6 mg/l herabgesetzt und nach Ablauf der Grundwassersanierung auf einen Wert von 0,5 mg/l AOX festgelegt.

Durch die geplante Abwasserbehandlung nach Ablauf des Übergangszeitraumes wird die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers so gering gehalten, wie dieses bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach Stand der Technik möglich ist. Weitergehende Forderungen aus BVT-Schlussfolgerungen liegen derzeit noch nicht vor. Grundsätzlich besteht jedoch immer die Möglichkeit Anforderungen, die sich aus einem neuen Kenntnisstand ergeben, nachträglich anzuordnen.

Dies wäre neben strengeren gesetzlichen Anforderungen insbesondere dann der Fall, wenn sich das Frachtenverhältnis der Teilströme zueinander oder im Produktionsabwasser insgesamt signifikant verschiebt – etwa aufgrund geänderter Produktionsbedingungen –, so dass die Überwachungswerte neu berechnet werden müssten.

Die Gründe für die Eigenüberwachung mit zum Teil aufwendiger Messtechnik und Analytik sind:

Erzielung eines optimalen Wirkungsgrades der Abwasserreinigungsanlage,

Erfüllung der Auflagen und die Einhaltung der Überwachungswerte zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer,

Nachweis zum Schutz vor möglichen ungerechtfertigten Forderungen Dritter,

Frühzeitiges Erkennen von Störungen im Betriebsablauf von Produktions- und Abwasserreinigungsanlage

Frühzeitiges Erkennen einer Überlastung der Abwasserreinigungsanlage

Sicherstellung eines wirtschaftlichen Betriebes.

Für die Behördliche Überwachung an der Einleitungsstelle ist, soweit nicht anders bestimmt eine qualifizierte Stichprobe gemäß Anhang 22 AbwV vorgesehen.

5.3 Mediale Verlagerung (§ 6 Nr. 1 IZÜV)

Eine unzulässige Verlagerung der Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes i. S. v. § 6 Nr. 1 IZÜV findet insbesondere durch die Mitbehandlung der Teilströme Fremdwasser und kontaminiertes Grundwasser nicht statt.

Wie unter Ziff. 5.2.3 für den Teilstrom „Fremdwasser“ dargestellt, ist bereits nach den Zulassungskriterien des § 55 Abs. 3 WHG eine Entsorgung flüssiger Stoffe mit dem Abwasser nur dann erlaubt, wenn dies die umweltverträglichste Lösung darstellt. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist durch das von der Antragstellerin vorgelegte Annahmekonzept nachgewiesen.

Die Mitbehandlung des kontaminierten Grundwassers dient der Verbesserung des Gewässerschutzes (s. Ziff. 5.2.4) Eine Verlagerung von Teilen der enthaltenen Stoffe in das Medium Luft durch sog. Strippen ist Teil der Abwasserbehandlung. Eine unzulässige Belastung der Umgebungsluft wird durch Abdeckung der ABA, Absaugung der Abluft und Behandlung in den Abluftsystemen des Standortes vermieden. Diese Abluftsysteme unterliegen der Aufsicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover, so dass eine Kontrolle des Mediums Luft gewährleistet ist.

5.4 Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen,

5.4.1 Entscheidung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig (Stellungnahme vom 09.02.2015)

Das WSA Braunschweig äußert keine Bedenken. Es weist aber darauf hin, dass bei unverändertem Betrieb der Einleitstelle keine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich sei. Veränderungen der Anlage seien dagegen genehmigungspflichtig (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung). Die Veränderung sei beim Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig anzuzeigen. Die Anzeige solle eine Beurteilung ermöglichen, ob die Veränderung der Genehmigung bedarf.

Dieser Hinweis ist unter Ziffer 4.11 in die Entscheidung aufgenommen worden.

Stadt Seelze (Stellungnahme vom 05.03.2015)

Die Stadt Seelze weist auf die gesetzlichen Pflichten der Antragstellerin nach § 60 Abs. 1 WHG als Inhaberin des Abwasserleitungssystems und der Abwasserbehandlungsanlage am Standort hin. Die Dichtigkeit und Undurchdringbarkeit der gesamten Anlage zum Bodenbereich hin, vor der letzten Stufe – der Einleitung in öffentliche Gewässer, Leine müsse gesichert und garantiert sein.

Die Antragstellerin hat darauf hingewiesen, dass der Dichtigkeitsnachweis des Chemieabwassersystems über regelmäßige Kanalinspektionen (Kamerabefahrung) in folgenden Intervallen erfolgt:

Alle 5 Jahre: Hauptstränge Nord und Ost sowie im Bereich der Organischen Produktion und der Flusssäureherstellung

Alle 7,5 Jahre: Bereich der Säuren- und Laugenherstellung sowie Lumilux

Alle 10 Jahre: untergeordnete Bereiche wie Labore, Lager, Energiezentrale, Technikum, Freiflächen

Aus den dem NLWKN übermittelten Befahrungsergebnissen hat sich ergeben, dass die Antragstellerin ihren gesetzlichen Pflichten als Betreiberin von Abwasseranlagen im angemessenen Umfang nachkommt.

Ein gesonderter Hinweis ist nicht erforderlich, zumal die Dichtigkeit der Abwasseranlagen nicht Gegenstand, sondern allenfalls ein Rechtsreflex der Entscheidung über die Gewässerbenutzung ist.

Sonstige Belange aus Sicht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind aus Sicht der Stadt Seelze nicht berührt, planerische, landschaftsplanerische und ökologische Maßnahmen seitens der Stadt Seelze, die einen erhöhten Anspruch oder Bedenken begründen könnten, seien nicht geplant. Auch die Zuständigkeit der Stadt Seelze für die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung (Gräben und kleine Bachläufe) sei nicht berührt.

Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) (Stellungnahme vom 06.03.2015)

1) Die NGS fordert, dass Fremdadwässer grundsätzlich die Grenzwerte des Tanklagers einzuhalten haben, da eine Differenzierung der Anlieferungen über Tanklager und der direkten Anlieferungen an die ABA nicht möglich sei; denn es gebe auch nur eine Entsorgernummer.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Werte des Tanklagers künftig entbehrlich seien, da eine Neubewertung erforderlich sei, und das Tanklager nicht mehr als Anlage nach BImSchG zu bewerten sei, sondern der ABA zugeordnet werden müsse.

Aus Sicht der Zulassungsbehörde ist die Einordnung des Tanklagers als Anlage nach BImSchG nach wie vor zutreffend, so dass der Bedarf einer Neubewertung nicht besteht.

Unabhängig von diesen unterschiedlichen Sichtweisen wäre diese Neubewertung aber jedenfalls nicht Gegenstand des Erlaubnisverfahrens, so dass eine evtl. künftige Neubewertung dahingestellt sein kann. Bis zu einer abschließenden Entscheidung in einem separat zu führenden Verfahren ist jedenfalls die bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Tanklagers in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Dieser Sachverhalt wurde mit dem Hinweis 4.9 klargestellt.

2) Die NGS fordert weiterhin, dass die Outputentsorgung des Tanklagers grundsätzlich über die betriebseigene ABA erfolgen solle. Daher müssten auch schon die Annahmekriterien für das Tanklager den Annahmekriterien der ABA entsprechen. Nur so könnten die Grundpflichten der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung eingehalten werden.

Im Entsorgungsnachweisverfahren nach der NachweisV seien die nachfolgenden Punkt zu beachten:

- Ausschluss Verbotener Stoffe (auch durch biologische Tests bestätigt)
- Deklarationsanalytik zur Ersteinstufung
- Parameter des jeweiligen Teil E der AbwV, bezogen auf die jeweilige Ort des Anfalls (ggf. Darlegung der Eliminierung)

Diese Forderung ist mit der Nebenbestimmung 2.4.4.2 umgesetzt worden. Als wasserwirtschaftlich relevanter biologischer Test ist der Zahn Wellens Test gemäß Nr. 407 Anlage 4 zur AbwV festgelegt worden. Dies entspricht dem Annahmekonzept der Antragstellerin.

3) Die NGS weist darauf hin, dass mit der wasserrechtlichen Erlaubnis keine Entscheidung darüber getroffen werde, ob die in der Entsorgungsanlage zugelassenen Abfallarten als Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung einzustufen sind.

Dieser Hinweis ist unter Ziffer 4. 10 aufgenommen worden.

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei (LAVES) (Stellungnahme vom 12.03.2015)

Das LAVES teilt mit, dass aus fischereilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die Anforderungen an die Gewässerparameter gemäß Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer v.15.5.2007 (FischMuGewQualV N) nachweislich eingehalten werden.

Bezüglich der Zielerreichungen gem. WRRL werde dahingehend sensibilisiert, dass zwar gemäß Antrag die Orientierungswerte für NH₄-N gem. LAWA 2014 eingehalten werden, jedoch „in Hinblick auf die Qualitätskomponente Fische zu Ammonium, Ammoniak und Nitrit weitere Überprüfungen und Abstimmungen notwendig sind.“ Daher und da bei einem möglichen Überschreiten von Schwellenwerten akute Beeinträchtigungen der Fischfauna nicht ausgeschlossen werden könnten werde empfohlen, die beantragte Erlaubnis mit einem Auflagenvorbehalt zu versehen. Dieser Auflagenvorbehalt sollte den Antragsteller zu ggf. erforderlichen Anpassungen an die Einleitbedingungen verpflichten können, sofern sich entsprechender Bedarf aufgrund neuerer fachlicher Erkenntnisse und rechtlicher Rahmenbedingungen ergeben sollte.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Auflagenvorbehalt gemäß der Empfehlung ist hingegen nicht erforderlich, da die gehobene Erlaubnis ebenso wie die einfache wasser-

rechtliche Erlaubnis gemäß § 13 WHG unter dem gesetzlichen Vorbehalt der nachträglichen Anordnung steht, falls eine Veränderung der fachlichen Erkenntnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen eintreten sollte. Der Erlass nachträglicher Anordnungen und Nebenbestimmungen steht ebenso wie der Widerruf nach § 18 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist auch bei einer unbefristet erteilten gehobenen Erlaubnis bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit möglich. Entsprechende Hinweise finden sich auch unter den Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Bescheides.

Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) (Stellungnahmen vom 16.03.2015, 12.05.2015 und 25.08.2015)

1) Zu Tabelle 4-2, S.31 der Anlage 10 der Antragsunterlagen („Gewässerökologisches Gutachten“) weist der GLD darauf hin, dass der prognostische Ansatz, dass der Vorfluter vor der Einleitung bereits ein Beschaffenheitsbild erreicht hat, das den guten ökologischen Zustand ermöglicht, von den natürlichen Verhältnissen abweichen kann. Dies sei vor allem dann der Fall, wenn der gute ökologische Zustand zwar noch besteht, sich aber einzelne Parameter (insbesondere Temperatur, BSB₅ oder NH₄-N) sich vor der Einleitung zwar noch im guten Zustand befinden, allerdings sich der Klassengrenze „mäßig“ nähern. Dann könnte der Fall eintreten, dass sich durch die Einleitung bei Überschreitung der Klassengrenze der ökologische Zustand um eine Klasse verschlechtert. Diese Möglichkeit soll bei der Bewertung, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, berücksichtigt werden. Daher regt der GLD an, statt einem rein rechnerischen Mittelwert reale Zeitreihen der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter (z. B. von der GÜN-Messstelle Herrenhausen oberhalb der Einleitung) heranzuziehen.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen sind ausreichend und einer Bewertung durch die Zulassungsbehörde zugänglich. Auf die Ausführungen unter Punkt 5.2.5.2.1 (Verschlechterungsverbot) wird verwiesen.

2) Zu Kapitel 4.1.2.1, S. 32 des gewässerökologischen Gutachtens fordert der GLD den noch ausstehenden Nachweis, mit welcher Temperaturerhöhung bei der Annahme minimaler Wintertemperaturen und Abflüsse in der Leine zu rechnen sei. Den Nachweis hat die Antragstellerin ergänzend geführt und nachgewiesen, dass die Aufwärmspanne sowohl im Winter als auch im Sommer weit unterhalb der zulässigen Aufwärmspanne von $\Delta 3 \text{ K}$, nämlich bei $\Delta 0,12 \text{ K}$ im Sommer und $\Delta 0,44 \text{ K}$ im Winter liegt:

Worst Case Betrachtung für die Mischtemperatur in der Leine			
Leine	NNQ [$m^3 \cdot s^{-1}$]	T_{max} Sommer-HJ [$^{\circ}C$]	T_{min} Winter-HJ [$^{\circ}C$]
	8,9	23,8	0,6
Einleitung ABA	Q Antrag [$m^3 \cdot s^{-1}$]	T_{max} Sommer-HJ [$^{\circ}C$]	T_{min} Winter-HJ [$^{\circ}C$]
	0,167	30,1	24,7
Mischung	Q gesamt [$m^3 \cdot s^{-1}$]	T_{mix} Sommer-HJ [$^{\circ}C$]	T_{mix} Winter-HJ [$^{\circ}C$]
	9,067	23,92	1,04
	Aufwärmung der Leine nach Einmischung	ΔT Sommer-HJ [K]	ΔT Winter-HJ [K]
	0,12	0,44	

Q Leine: Pegel Herrenhausen

T Leine: Messstelle Herrenhausen 2008-2012

T ABA: Messwerte der Eigenüberwachung 2013

3) Zu Abb. 7, S. 21 der Anlage 09 der Antragsunterlagen merkt der GLD an, dass es zwar keine Hinweise auf eine im Längsverlauf der Leine systematisch zunehmende Belastung gibt, sehr aber nach Auswertung der metricspezifischen EQR-Werte Fauna-Index und EPT im Längsverlauf bis zur Probestelle P10 durchaus eine Tendenz für eine zunehmende Belastung erkennbar sei.

Die Antragstellerin schreibt diese Tendenz vor allem der besonderen Qualität der Probenahmestelle P0 zu. Dies ist für sich genommen aber noch kein Argument, eine tendenzielle Verschlechterung zu verneinen, sondern gibt vielmehr Anlass zu einer vertieften Betrachtung.

Die Probenahmestelle P 0 ist seinerzeit in Abstimmung mit dem NLWKN festgelegt worden und die positive Bewertung dieser Messstelle war zu erwarten. Insoweit rechtfertigt die dann folgende Bewertung im Gewässerlängsverlauf die Annahme, dass es zu einer systematisch zunehmenden Gewässerverschlechterung des ökologischen Zustands kommt. Diese ist aber auch nach fachlicher Einschätzung des GLD maßgeblich auf strukturelle Defizite zurückzuführen und nicht der Gewässerbenutzung durch die Antragstellerin zuzurechnen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die beantragten Einleitwerte teilweise unter den in der Vergangenheit zugelassenen Werten liegen, so dass von dem aktuell zu betrachtenden Einleitgeschehen eher eine Entlastung ausgehen wird. Aufgrund des vorhandenen Entwicklungspotenzials wird sich das Gewässer in Zukunft weiter positiv entwickeln können.

4) Bedenken bestehen aus Sicht des GLD bezüglich der Überwachungswerte der Parameter Nickel, Cadmium und Quecksilber.

Die Überwachungswerte für die gefährlichen prioritären Stoffe Quecksilber und Cadmium sollten mit Blick auf die Phasing-Out-Verpflichtung gegenüber der bestehenden Erlaubnis möglichst reduziert werden.

Die Antragstellerin hat hierzu entgegnet, dass sowohl Cadmium als auch Quecksilber keine Stoffe seien, die in ihrem Produktionsprozess gezielt eingesetzt oder hergestellt werden. Sie könnten lediglich in Spuren in den eingesetzten natürlichen Rohstoffen enthalten sein.

Daher seien für diese Elemente auch keine Sollfrachtenbetrachtungen im Antrag durchgeführt worden. Es werde daher der nach AbwV Anh. 22 niedrigste Wert aus Teil D Spalte 2 herangezogen.

Die Einordnung des maßgeblichen Überwachungswertes nach Anhang 22 Teil D Nr. 2 Spalte II ist zutreffend, die gesetzlichen Mindestanforderungen werden mit diesem Wert eingehalten. Zwar ergibt sich hieraus noch nicht, dass die Festsetzung strengerer Werte unzulässig wäre. Vielmehr wäre dies vor allem dann möglich, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes an einzelne Parameter strengere Anforderungen zu stellen wären. Die hier angesprochene Phasing-Out-Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 WRRL kann eine solche Entscheidungsgrundlage sein. Es erscheint aber im Hinblick auf die betrieblichen Verhältnisse der Antragstellerin nicht verhältnismäßig, strengere Werte vorzugeben, weil die Antragstellerin ihre Produktionsprozesse kaum gezielt auf derartige Werte ausrichten könnte. Die hier in Rede stehenden Elemente werden von der Antragstellerin nicht gezielt eingesetzt, sondern sind als Spuren in den eingesetzten Rohstoffen enthalten. Die Zusammensetzung dieser Rohstoffe als Naturprodukte ist von der Antragstellerin in der Regel nicht steuerbar, so dass kaum eine Handhabe bestünde, den Schadstoffgehalt der eingesetzten Rohstoffe zu begrenzen. Da diese Elemente nur in Spuren enthalten sind, stellen sie auch keinen typischen signifikanten Bestandteil der eingesetzten Rohstoffe dar. Eine strengere Festsetzung der Überwachungswerte könnte deshalb keine Steuerungsfunktion mit Blick auf den Gewässerschutz entfalten, sondern hätte rein repressiven Charakter, der in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stünde.

Daher ist von einer entsprechenden Regelung Abstand genommen worden.

Der Überwachungswert des Parameters Nickel sollte aus Sicht des GLD den gewässerunabhängigen Mindestanforderungen zum Stand der Abwassertechnik gemäß der AbwV entsprechen. Diese wären vorliegend 0,11 mg/l. Der beantragte Überwachungswert von 0,155 mg/l liege mit 0,045 mg/l um 41% über den Mindestanforderungen.

Die in den Anhängen der AbwV niedergelegten Überwachungswerte und Grundregeln zur Ermittlung der Überwachungswerte sind gemäß § 3 Abs. 4 AbwV verbindlich. Ein Überwachungswert, der diese Mindestanforderungen übersteigt, kann nicht zugelassen werden. Es besteht aber die Möglichkeit, übergangsweise Überwachungswerte, welche die Mindestan-

forderungen übersteigen, zuzulassen, wenn die sofortige Erfüllung dieser Mindestanforderungen dem Vorhabenträger mangels technischer Vorrichtungen, die dem Stand der Abwassertechnik entsprechen, nicht möglich ist oder ihm wegen des dahinterstehenden erheblichen Aufwandes nicht zugemutet werden kann.

Mit der Detaillierung vom 14.08.2015 hat die Antragstellerin einen den Mindestanforderungen entsprechenden Überwachungswert beantragt und für einen Übergangszeitraum den Überwachungswert von 0,155 mg/l als Übergangswert beantragt. Eine sofortige Umsetzung war der Antragstellerin nicht zumutbar. Insbesondere war dabei zu berücksichtigen, dass der jetzt als Übergangswert beantragte Überwachungswert von 0,155 mg/l Gegenstand der bisherigen Erlaubnis war, so dass die Antragstellerin ihre Abwasserbehandlung am Standort auf die Einhaltung dieses Wertes ausgerichtet hatte. Die jetzt erforderliche technische Nachbesserung erfordert Investitionen und technische Planungen, die innerhalb des Übergangszeitraumes geleistet werden können und auch geleistet werden müssen.

5) Aus gewässerökologischer Sicht hat der GLD Bedenken gegen den ursprünglich beantragten Grenzwert für Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$), sowohl für den Übergangszeitraum als auch für die wasserführungsabhängigen gestuften Werte nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen.

Für den Übergangszeitraum zur Einführung der neuen Technik der Online-Überwachung und der Betriebsoptimierung bis 2017 solle der Wert fest bei 30 mg/l liegen, danach bei 10 mg/l. Dies entspreche dem Stand der Abwassertechnik, wie z. B. aus den Anhängen 25 und 37 der AbwV ersichtlich sei. Für eine Abstufung des Überwachungswertes in Abhängigkeit zur Wasserführung der Leine sei kein Raum. Es sei zu berücksichtigen, dass $\text{NH}_4\text{-N}$ fischgiftig und potenziell sauerstoffzehrend sei.

Mit der Detaillierung vom 14.08.2015 hat die Antragstellerin einen festen Überwachungswert von 10 mg/l nach Abschluss der Sanierungsphase zum Ende des Jahres 2017 beantragt. An dem Überwachungswert von 50 mg/l während der Übergangsphase hält sie fest, weil sie andernfalls für die anstehenden Probetriebe in der Einführungsphase andernfalls die Gefahr von Überschreitungen sieht.

Mit Schreiben vom 25.08.2015 hat der GLD dieser Vorgehensweise vor allem mit Blick auf den langfristig deutlich reduzierten Stickstoffeintrag zugestimmt.

Für das Gewässer kann mit den angestrebten Optimierungsmaßnahmen der Abwasserbehandlung eine erhebliche Verbesserung erreicht werden.

Region Hannover (Stellungnahme vom 20.03.2015)

als Untere Naturschutzbehörde:

Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen eine Einleitung von Abwässern (z. T. von nicht geklärt, zukünftiger Herkunft) eines chemischen Unternehmens in naturschutzrechtlich geschützte Teile von Natur und Landschaft. Die vorgelegten Untersuchungen könnten nicht eindeutig nachweisen, dass zukünftige erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ ausgeschlossen werden könnten. Eine FFH-Vorprüfung habe der Vorhabenträger nicht durchgeführt. Die Ergebnisse einer FFH-Vorprüfung, die erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht ausschließen, habe eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge.

Zu dieser Besorgnis wird auf die Ziffern 5.2.6.1 und 5.2.6.2 dieser Entscheidung verwiesen.

als Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde:

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde gibt die nachfolgenden Hinweise:

1) Die Genehmigung zur Grundwasserentnahme im Zusammenhang mit dem bodenschutzrechtlichen Sanierungsverfahren läuft im November 2015 aus. Eine Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen.

Diesen Hinweis hat die Antragstellerin aufgegriffen. Die neue Erlaubnis zur Grundwasserentnahme liegt mittlerweile vor.

2) Auf Seite 82 des Erläuterungsberichtes findet sich ein Schreibfehler: Es muss einmal für einen Überwachungswert „ohne GW“ heißen.

Die Antragstellerin bestätigt diesen Schreibfehler: 3,1 Mio m³/a ist die Menge mit GW, 2,4 Mio m³/a ist die Menge ohne GW. Er wurde bei der Entscheidung über die Überwachungswerte berücksichtigt und entsprechend korrigiert.

3) Die Einleitwerte für die Summenparameter BTEX und CKW sollen nach der Mitreinigung des Grundwassers entfallen. Einleitwerte für die überwiegend nicht aus dem Grundwasser stammenden Stoffe Benzol und Trichlormethan werden nicht festgesetzt.

Die Parameter Benzol und Trichlormethan sind ebenso wie die Summenparameter BTEX und CKW Bestandteil des Grundwasserschadens. Am Standort selbst fallen sie aktuell nicht

mehr an. Daher ist die Beschränkung auf den Zeitraum der Grundwassersanierung gerechtfertigt.

als Untere Wasserbehörde:

Die Zusammensetzung und potenzielle Wirkweise des künftig anzunehmenden Fremdwassers ist aus Sicht der Unteren Wasserbehörde unzureichend beschrieben und bewertet worden.

Dies gilt sowohl für das Verhalten dieser Stoffe in der ABA als auch für die potenziellen Auswirkungen auf das Gewässer.

Auf die Ausführungen zum Teilstrom Fremdwasser (Ziff. 5.2.3 dieser Entscheidung) wird verwiesen.

5.4.2 Entscheidung über Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben. Alle Einwendungen sind fristgerecht eingegangen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die eingegangenen Einwendungen Privater anonymisiert. Jedem Einwender wurde eine individuelle Kennziffer zugeteilt, unter der im Folgenden die Einwendungen behandelt werden. Die betroffenen Einwender werden von der Zulassungsbehörde über ihre Kennziffer unterrichtet, so dass sie die Abwägung ihrer Einwendung für ihre Person nachvollziehen können.

Eine weitere Einwendung stammte vom BUND, einer anerkannten Naturschutzvereinigung. Da diese Naturschutzvereinigung keine natürliche Person ist und im Rahmen ihres institutionellen Auftrages gehandelt hat, kann sie sich nicht auf den Schutz personenbezogener Daten berufen. Zu wahren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind bei Bekanntgabe einer öffentlichen Stellungnahme im Rahmen des institutionellen Auftrages nicht ersichtlich. Eine Anonymisierung konnte deshalb unterbleiben.

Einwendungen 1, 2 und 3:

Die Einwender haben eine gemeinsame Einwendung erhoben.

1) Die Einwender sehen sich durch das Vorhaben in ihrem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum verletzt.

Auf welchem Verhalten der Antragstellerin konkret die behaupteten Rechtsverletzungen beruhen sollen, ergibt sich aus der Einwendung nicht. Auch aus den vorliegenden Antragsunterlagen ergeben sich keine Anknüpfungspunkte für eine zielgerichtete Abwägung dieser Behauptung. Eine Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum einzelner Personen, insbesondere der Einwender ist nicht ersichtlich.

Die Einwender 2 und 3 wohnen in einem anderen Ortsteil der Stadt Seelze, der gut 5 km vom Betriebsgelände entfernt liegt. Auch ein unmittelbarer Bezug zur Leine als Vorfluter, der Gegenstand der Gewässerbenutzung ist, kann nicht hergestellt werden.

Der Einwender 1 wohnt in ca. 700 m Entfernung zum Oberlauf der Leine ebenfalls in ca. 5 km Entfernung zum Betriebsgelände. Eine Beeinflussung des Grundstückes des Einwenders durch die Einleitung ist daher ausgeschlossen.

Soweit die Einwender gedankliche Parallelen zu einem in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Fall eines Chemieunternehmens ziehen, das seinen Betreiberpflichten offensichtlich nicht nachgekommen ist und auf dessen Betriebsgelände sich in der Folge ein schwerwiegendes Unglück ereignet hat, besteht kein Anlass, der Antragstellerin gerade auch im Hinblick auf den hier maßgeblichen Antragsgegenstand der Gewässerbenutzung bei objektiver Betrachtung ein vergleichbares Verhalten zu unterstellen.

2) Die Einwender kritisieren die Aufbereitung der Antragsunterlagen, die für sie nur schwer verständlich sind.

a) Sie vermissen eine Kurzfassung analog § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV, ein Glossar und ein Abkürzungsverzeichnis in den Antragsunterlagen.

Die Kurzfassung ist nachträglich erstellt worden und wurde den Einwendern noch vor dem Erörterungstermin übersandt. Es wurde ihnen Gelegenheit zu ergänzenden Einwendungen bis zum 13.05.2015 gegeben. Insoweit wurde der Einwendung im Rahmen der Verfahrensführung entsprochen.

Ein Anspruch auf ein Glossar und ein Abkürzungsverzeichnis besteht nicht. Es gehört zum Wesen eines Zulassungsverfahrens über technische Sachverhalte, dass Fachbegriffe verwendet werden, um den Antragsgegenstand näher zu beschreiben. Auch die Beschreibung technischer Abläufe ist ohne Fachbegriffe undenkbar. Es ist verständlich, dass technische Laien diese Fachbegriffe nicht ohne weiteres erfassen und nachvollziehen können. Daher ist die allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung nachträglich erstellt und den Einwendern zugänglich gemacht worden. Die Erstellung eines darüber hinausgehenden Glossars hätte nicht zwangsläufig zum vertieften Verständnis beigetragen. Zum einen hätte es den bereits von den Einwendern kritisierten Umfang der Antragsunterlagen weiter erhöht, zum anderen führt auch die weiterführende Erklärung von technischen Begriffen nicht zwangsläufig zu einem vertieften Verständnis, weil auch für die Erläuterung der Begrifflichkeiten ein gewisses Grundverständnis erforderlich ist. Es liegt daher in der Eigenverantwortung der Einwender, sich ggf. über den dargestellten Sachverhalt ihrem individuellen Bedarf entsprechend fachlich beraten zu lassen. Abkürzungen sind im Text bei erstmaligem Auftauchen eines Begriffes jeweils in Klammern stehend eingeführt worden. Das ist eine allgemein zulässige und übliche Form der Erläuterung von Abkürzungen, so dass die Anfertigung eines Abkürzungsverzeichnisses entbehrlich war.

b) Die Einwender kritisieren, dass im Antragstext und den diversen Anlagen von Drittautorens sowie in Plänen, Zeichnungen etc. identische Bezeichnungen erkennbar unterschiedlich verwandt worden seien.

Diese Einwendung ist bei stichprobenhafter Überprüfung der Antragsunterlagen nicht nachprüfbar. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Fachbeiträgen unterschiedlicher Autoren mit unterschiedlichem fachlichem Bezug die fachlichen Schwerpunkte unterschiedlich gesetzt werden, die Fachsprache unterschiedliche Begriffe verwendet und der Sprachstil personenabhängig geprägt ist. Es ist aber nicht erkennbar, dass bestehende und klar definierte Fachbezeichnungen mit einem deutlich abweichenden Bedeutungsgehalt verwendet worden wären. Daher wird die Verständlichkeit der Antragsunterlagen bei objektiver Betrachtung hierdurch nicht beeinflusst.

c) Es wird angeregt, den Begriff „zuständige Behörde“ näher zu erläutern, da er nach Auffassung der Einwender häufig verwandt werde.

Der Begriff wird lediglich in der Anlage 02 der Antragsunterlagen verwandt. Dort ist er Gegenstand von Gesetzesziten. Dies ist aus dem Sprachzusammenhang ohne weiteres erkennbar. Soweit die Antragsunterlagen auf konkrete Zuständigkeiten im hier zu führenden Verfahren Bezug nehmen, sind die Zuständigkeiten eindeutig benannt.

Zur Zuständigkeit für die Durchführung dieses Verfahrens s. die Ausführungen zu Ziffer 5.1.2 dieser Entscheidung.

d) Es wird eine Begründung gefordert, warum das Protokoll der Antragskonferenz vom 15.03.2015 nicht mit dem Antrag veröffentlicht wird.

Das Protokoll der Antragskonferenz ist üblicherweise kein Bestandteil der Antragsunterlagen. Da es eine Umweltinformation i. S. v. § 2 Abs. 3 UIG darstellt, wurde dieser Hinweis als Auskunftersuchen nach dem UIG ausgelegt. Das Protokoll ist den Einwendern ihrer Bitte entsprechend mit Schreiben vom 27.04.2015 zugänglich gemacht worden.

e) Bereitgestellte PDF-Dateien waren nicht durchgängig mit Markier- und/oder Suchfunktion ausgestattet.

Auf Ziffer 5.1.4 dieser Entscheidung wird verwiesen.

f) Die Antragsunterlagen seien zu umfangreich gewesen, um sie im Einwendungszeitraum zu bewältigen.

Der Umfang der Antragsunterlagen ist der Komplexität des Vorhabens angemessen und hätte in einem geringeren Umfang eine umfassende Information nicht mehr gewährleistet. Es handelt sich gleichzeitig nicht um einen gänzlich ungewöhnlichen Umfang, so dass die Durchsicht innerhalb der Auslegungs- und nachfolgenden Einwendungsfrist zumutbar war.

g) Die Einwender wenden sich gegen die aus ihrer Sicht unzumutbaren Umstände der Einsichtnahme bei der Stadt Seelze.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5.1.4 der Entscheidung verwiesen.

3) Die in der Vergangenheit aufgetretene Geruchsproblematik am Standort wird aus Sicht der Einwender nicht ausreichend im Antrag aufgegriffen. Es sei sicherzustellen, dass durch eine unabhängige Messstelle der Nachweis erbracht werde, dass die Werte der GIRL eingehalten werden. Außerdem seien die Zuständigkeiten bei Auftreten von Gerüchen an der ABA klarzustellen.

Die hier angesprochene Geruchsproblematik ist ein Problem der Vergangenheit, deren Ursache im Jahr 2011 aufgeklärt und beseitigt werden konnte. Seitdem sind nach übereinstimmender Erklärung aller davon betroffenen Teilnehmer des Erörterungstermins keine Gerüche mehr aufgetreten, die den Betrieben der Antragstellerin zuzuordnen waren. Evtl. auftretende Gerüche sind nicht Gegenstand des Erlaubnisverfahrens, so dass hierzu eine Darstellung in den Antragsunterlagen entbehrlich war. Allerdings können Gerüche die Folge unsachgemäßer Abwasserbehandlung sein, so dass im Erlaubnisverfahren durch geeignete Vorgaben zu den Einleitungsbedingungen auf die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung unter Einhaltung des Standes der Technik hinzuwirken ist.

Dies ist insbesondere mit den Nebenbestimmungen 2.3.1, 2.4.1, 2.4.9 und 2.4.10 geschehen.

Die von den Einwendern aufgeworfene Zuständigkeitsfrage für auftretende Gerüche konnte im Erörterungstermin beantwortet werden, ist aber nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

4) Die Einwender fragen, warum in diesem Verfahren keine UVP vorgenommen wird.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5.1.5 verwiesen.

5) Die Einwender fordern eine Begründung, warum der NLWKN im Verfahren nach der IZÜV federführend für die Wasser- und sonstigen Behörden agiert.

Zunächst wird auf die Ausführungen zur Zuständigkeit des NLWKN für dieses Verfahren unter Ziff. 5.1.2 verwiesen. Aus dieser Zuständigkeit ergibt sich die Federführung. Da § 2 Abs. 2 IZÜV die vollständige Verfahrenskoordination fordert, ist das GAA als zuständige Behörde für den Immissionsschutz zwingend zu beteiligen, um evtl. Handlungsbedarf im Bereich des Immissionsschutzrechtes oder weiterer angrenzender Rechtsgebiete frühzeitig zu erkennen, die Beteiligung sonstiger Behörden ergibt sich aus § 4 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 11 der 9. BImSchV. Die Zuständigkeit des NLWKN für die Verfahrensführung wird dadurch aber selbstverständlich nicht aufgehoben. Ein weiterer Grund, der auch zur Beteiligung der übrigen Behörden als Träger öffentlicher Belange führen muss, ist die Verpflichtung nach §§ 8, 15, 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG, dass die Entscheidung im Einklang mit dem sonstigen Recht stehen muss. Daher ist die Zulassungsbehörde auf die fachlichen Anregungen der Träger öffentlicher Belange angewiesen, um diese in ihre Entscheidung einzubeziehen.

6) Die Einwender sehen die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der Leine beeinträchtigt und verweisen u. a. auf das zum Zeitpunkt der Einwendung noch beim EuGH anhängige Verfahren zur Weservertiefung.

Die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der Leine wird durch die Gewässerbenutzung nicht beeinträchtigt. S. hierzu die Ausführungen unter Ziff. 5.2.5.2 der Entscheidung.

7) Die Einwender fordern die Einzeichnung der Messstellen der Eigenüberwachung in einem Lageplan, damit diese für Außenstehende erkennbar ist. Die im Antrag enthaltenen Schaubilder reichen ihnen nicht aus und werden als zu unübersichtlich empfunden.

Die erforderlichen Regelungen zur Eigenüberwachung finden sich unter Ziff. 2.4 dieser Entscheidung.

Soweit sich die Einwender auf Schaubilder mit Probenahmestellen beziehen, konnte im Erörterungstermin geklärt werden, dass es sich hierbei um das Fließschema zur Probenahme für die Teilstromanalytik gehandelt hat. Diese Probenahme waren zunächst nur für die Erarbeitung der Antragsunterlagen erforderlich, um die benötigten Informationen für die Sollfrachten der verschiedenen Teilströme des Produktionsabwassers zu ermitteln. Die Mitteilung der Probenahmepunkte ist in der vorliegenden grobschematischen Darstellung ausreichend, weil es lediglich um die Darstellung geht, welche Produktionsbereiche in welcher Art und Weise in die Sollfrachtenbetrachtung eingeflossen sind, um diese technisch nachvollziehbar zu machen. Ein öffentliches Interesse an den Koordinaten dieser internen Messstellen ist nicht ersichtlich.

Die Sollfrachtenbetrachtung dient lediglich der Ermittlung plausibler Überwachungswerte i. S. v. Teil C und Teil D Anhang 22 AbwV. Es handelt sich um ein sog. Bilanzierungs- und Kompensationsmodell, nach dem zunächst die Anteile der verschiedenen Chemieproduktionsbereiche an der Gesamtfracht der am Standort anfallenden Schadstoffe ermittelt werden. Daraus werden dann Überwachungswerte im Wege einer Mischungsrechnung errechnet (Bilanzierung). Nach Ermittlung dieser Überwachungswerte ist es für die betriebliche Tätigkeit zulässig, die Frachtanteile der verschiedenen Produktionsbereiche zu variieren, so lange die der Berechnung der Überwachungswerte zu Grunde liegenden Schadstofffrachten in der Summe die Grundlage der damaligen Berechnung nicht übersteigen (Kompensation). Daher kommt es auf eine detaillierte Betrachtung der verschiedenen Produktionsbereiche im laufenden Betrieb nur insoweit an, als gewährleistet sein muss, dass die Gesamtbilanz nachvollziehbar eingehalten wird. Hierfür dürfen Produktionsbereiche zusammengefasst werden. Die Angabe konkreter Koordinaten ist für die Überwachung nicht erforderlich. Ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Mitteilung von Koordinaten interner Messstellen ist nicht ersichtlich.

8) Die Einwender vermissen ein Abwasserkataster als Anlage zu den Antragsunterlagen. Sie fordern, dass die Erstellung eines Abwasserkatasters mit Nebenbestimmungen aufgegeben wird.

Auf Nebenbestimmung 2.3.3 wird verwiesen. Die Antragstellerin führt schon jetzt entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung ein Abwasserkataster, das jährlich fortgeschrieben und auch hinsichtlich der Darstellung laufend angepasst und verbessert wird. Die in dem Antrag verwendeten Schemata gehen z. T. zurück auf dieses Abwasserkataster. Es hätte aber zu keinem Informationsgewinn geführt, das gesamte Abwasserkataster zum Bestandteil der Antragsunterlagen zu machen. Die Produktionsverhältnisse am Standort sind komplex, wie auch bereits aus den im Antrag enthaltenen Schaubildern hervorgeht. Entsprechend komplex ist auch das Abwasserkataster. Im Erläuterungsbericht sind im Rahmen der Darstellung der Produktionsverhältnisse die Inhalte des Abwasserkatasters zusammengefasst worden, um eine komprimierte Darstellung zu ermöglichen. Da die Einwender den vorliegenden Umfang der Antragsunterlagen bereits als zu komplex empfinden, würde es kaum zum besseren Verständnis beitragen, die bereits vereinfachende, komplexe Darstellung um eine noch komplexere Darstellung mit einer Vielzahl unkommentierter Fachbegriffe zu ergänzen.

9) Die Einwender fordern die verbindliche Regelung der behördlichen Überwachung im Erlaubnisbescheid und fragen, an welcher Stelle des Antrages behördliche Probenahmestellen dargestellt sind.

Auf Ziff. 2.2 wird verwiesen. Die verbindliche Regelung von behördlichen Überwachungsterminen kann dabei keinen abschließenden Charakter haben. Die wasserbehördliche Überwachung ist gemäß § 101 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen ggf. auch ohne Ankündigung während der Betriebsstunden jederzeit, außerhalb der Betriebszeiten in begründeten Fällen möglich. Soweit in dem Zusammenhang weitere Probenahmestellen erforderlich sind, sind diese in den jeweiligen Nebenbestimmungen mit Koordinaten benannt worden.

10) Die Einwender bitten um allgemeine Erläuterungen zum Deklarationsverfahren und zum Entsorgungsnachweisverfahren über die NGS im Zusammenhang mit der Annahme von Fremdwasser. Sie bezweifeln die Sinnhaftigkeit der Kontrolle der eingehenden Stoffe durch den Betriebsleiter und fragen, wie sichergestellt wird, dass keine verbotenen Stoffe angenommen werden. Außerdem möchten sie wissen, was der Hinweis bedeutet, dass Fremdwasser neben der Zusammenfassung mit Produktionsabwasser über den „Sauren Zulauf“ alternativ auch direkt in das Einlaufbecken der ABA erfolgen kann.

Die gewünschten Erläuterungen zum tatsächlichen Ablauf im Zusammenhang mit der Annahme von Fremdwasser wurden im Erörterungstermin gegeben. Die Bewertung der eingehenden Stoffe durch den Betriebsleiter der ABA erscheint sinnvoll, da dieser über das notwendige Fachwissen verfügt und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwasserreinigung trägt. Die Annahme verbotener Stoffe wird durch die Deklarationsanalyse und die stichprobenhafte Eingangskontrolle sichergestellt. Darüber hinausgehende Kontrollen sind nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da hiervon kein erhöhter Erkenntnisgewinn erwartet werden kann. Die wahlweise Zudosierung über den „Sauren Zulauf“ oder das Einlaufbecken trägt dem jeweiligen Bedarf der ABA Rechnung und berücksichtigt, dass bestimmte Kohlenstoffträger die Reinigungsleistung besser direkt im Einlaufbecken unterstützen können. Daher erfolgt die Zugabe dieser Stoffe isoliert über sog. IBCs.

11) Die Einwander äußern Unverständnis über die Annahme, dass einerseits Kühl- und Niederschlagswasser unbelastet sein soll, andererseits der Behandlung zugeführt und Messtellen vorhanden sind.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände aufgrund der stattfindenden Produktion schwach belastet ist. Das Kühlwasser wird zwar bei normalen betrieblichen Abläufen nicht mit Produktionsrückständen belastet, weil die Kühlkreisläufe im Sinne einer Indirektkühlung ausgebildet sind, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kühlwasser und Herstellungsprozess vermieden wird. Da das Kühlwasser aber aus dem Mittellandkanal entnommen wird, der eine andere Wasserqualität als die Leine aufweist, ist zu berücksichtigen, dass das Kühlwasser eine geringfügige Grundbelastung mit CSB und Stickstoffverbindungen aufweist. Diese Stofffrachten resultieren bei Oberflächengewässern üblicherweise aus Stoffeinträgen durch Luftschadstoff-Immissionen, Einträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und/oder Niederschlagsentlastungsanlagen aus bebauten Gebieten. Zusätzlich ist das Kanalwasser auch durch die Nutzung als Schifffahrtsgewässer durch Schiffsverkehr belastet, weswegen mit dem Auftreten von Leckagen, Havarien, illegalen Entsorgungen etc. jederzeit gerechnet werden muss. Weiterhin kann es zu Störungen an Kühlwerken kommen. Um diese Sachverhalte zu berücksichtigen und eine Beeinträchtigung der Umwelt sicher auszuschließen, ist die Mitbehandlung des Kühl- und Niederschlagswassers vorgesehen. Diese Vorgehensweise entspricht den Regeln der Abwassertechnik zur Reinigung von Chemieabwässern.

In diesem Gesamtkontext wenden sie sich diversen Einzelfragen zu:

a) Welche Aufgabe hat die lt. Abb. 5-1 für Kühl- und Niederschlagswasser vor der ABA eingezeichnete Messstelle sowie daran anknüpfend: Gibt es weitere Messstellen?

An der Messstelle im Einlauf zum Kühlwasserabsetzbecken werden online die Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit und Trübung gemessen.

b) Wie wird abwassertechnisch mit dem Kühlwasser aus der Umlaufkühlung umgegangen?

Die Beschreibung des Kreislaufes der Umlaufkühlung findet sich detailliert in Abschnitt 5.1.2 des Erläuterungsberichtes.

c) Nach welchen Kriterien wird die Übergabe von Kühl- und Niederschlagswasser in die alternativ dargestellten Abfluss- oder Rückflussmöglichkeiten praktiziert und finden grundsätzlich Schadstoffmessungen statt?

Eine Störung hinsichtlich der Kühl- und Niederschlagswasserqualität ist angezeigt durch das Überschreiten von definierten Alarmwerten. Im Falle der Überschreitung einzelner Alarmwerte wird das Kühl- und Niederschlagswasser vor Einleitung in die ABA in dem Speicherbecken zwischengespeichert. Die Messungen finden grundsätzlich an der von den Einwendern bezeichneten Stelle statt.

12) Die Einwender kritisieren, dass der Lastfall HQ 200 für die Hochwassersicherheit der ABA nicht mit betrachtet wurde und vermissen am Speicherbecken ein Sicherheitsbord.

Legt man den höchsten bisher gemessenen Leine-Wasserstand im Bereich Honeywell (HW 1946=45,50 müNN) zugrunde, so verbleibt ein rechnerisches Sicherheitsbord von 0,35 m. Dies berücksichtigt die Überlagerung zwei parallel ablaufenden Ereignissen. Zum einen wird das Speicherbecken, da es innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Leine liegt, zum Schutz gegen Aufschwimmen bei Hochwasser teilgefüllt. Dieses erfolgt bereits bei einem HQ 100. Bei einem gleichzeitig ablaufenden Starkregenereignis steht die verbleibende Restkapazität dem erforderlichen Rückhalt von Niederschlags- und Löschwasser zur Verfügung.

Ein extremes Hochwasserereignis würde zu Überflutung des Speicherbeckens führen. Die Abwasserbehandlungsanlage hingegen liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Das Gefährdungspotenzial, das von einer Überschwemmung der ABA ausgeht, ist um ein

vielfaches größer als die Überflutung des Speicherbeckens und damit der direkte Abschlag des Niederschlagswassers in die Leine. (Anlage 07 der Antragsunterlagen, Pkt. 6.5). Die Hochwassersicherheit für den Lastfall HQ 200 ist somit für diejenigen Anlagenteile, die für die Gewässerreinhaltung das maßgebliche Schadenspotenzial aufweisen, sichergestellt.

Ein Erfordernis eines höheren Sicherheitsbords (0,5 m bei großen Erdbecken und Staudämmen) ergibt sich in erster Linie aus statischen Gründen und zum Schutz der Böschung/des Dammes. (ATV-DVWK-M 176). Diese spielen bei der hier vorliegenden Bauweise keine Rolle, so dass ein Sicherheitsbord entbehrlich ist.

Einwendung 4:

1) Die Einwendung wendet sich gegen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis und bezweifelt, dass es ein öffentliches Interesse gibt, das diese Entscheidung rechtfertigen könnte. Eine einfache Erlaubnis ist aus ihrer Sicht ausreichend.

Neben einem öffentlichen Interesse kann auch ein berechtigtes Eigeninteresse des Vorhabenträgers die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis rechtfertigen. Zwar ist den Einwendern insoweit Recht zu geben, als kein öffentliches Interesse an der Erteilung der Erlaubnis als gehobene Erlaubnis besteht. Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin hat diese aber mit ihren ergänzenden Ausführungen im Erörterungstermin nachgewiesen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1.3 dieser Entscheidung wird verwiesen.

2) Die Einwendung rügt, dass im Falle einer Überschreitung des Zulaufs aus dem Regenwasserkanal in die ABA von 84 l/s und Erreichen der Kapazitätsgrenze der Speicherbecken dieses Wasser unbehandelt in die Leine eingeleitet werden soll. Dies widerspreche der Aussage in Abschnitt 7.2.1.1 des Erläuterungsberichts, wonach in keinem Fall eine unbehandelte Ableitung von Kühl- und Niederschlagswasser in die Leine erfolge. Stattdessen fordert die Einwendung weitere Investitionen und Baumaßnahmen, die ausreichen, um ein 100jähriges Niederschlagsereignis zu fassen.

Dieser Forderung kann nicht nachgekommen werden, weil ein Regenrückhalt für ein 100jähriges Regenereignis unverhältnismäßig wäre. Die Darstellung der Antragstellerin ist auch nicht widersprüchlich.

Die Aussage „In keinem Fall erfolgt eine unbehandelte Ableitung von Kühl- und Niederschlagswasser in die Leine“ (Erläuterungsbericht, Pkt. 7.2.1.11.) bezieht sich auf „Normalverhältnisse“, nicht auf den Fall von Starkregenereignissen mit einer Jährlichkeit > 10.

Gemäß DWA-A 117 Regenrückhalteräume (2013) werden der Drosselabfluss und die Überschreitungshäufigkeit entsprechend den Gewässerverhältnissen zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und der zuständigen Behörde unter Abwägung der Zielgrößen Entwässerungskomfort, Gewässerschutz und Wirtschaftlichkeit festgelegt.

Das erforderliche Rückhaltevolumen im Speicherbecken für Starkregenereignisse wurde für ein 10-jährliches Regenereignis nachgewiesen. Dadurch ist gewährleistet, dass der höher belastete erste Regenstoß im Becken zwischengespeichert wird. Dieser erste Regenstoß wäscht ggf. vorhandene Belastungen von den Straßen und Dächern, so dass bei realistischer Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der weitere Oberflächenabfluss unbelastet ist und direkt in die Leine abgeleitet wird. Da die Mitbehandlung von Kühl- und Niederschlagswasser ohnehin vor allem dem Vorsorgegebot Rechnung trägt und eher von einer schwachen Belastung auszugehen ist, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen nicht erforderlich.

3) Die Einwendung sieht die Möglichkeit, dass durch gezielte Zugabe von „sauberem Wasser“ aus dem Mittellandkanal über den Kühl- und Regenwasserkanal in den Abwasserstrom eine Schönung der Ablaufwerte erzielt und hierdurch die Einleitungsgrenzwerte unterschritten werden könnten im Sinne eines Verdünnungseffektes.

Eine Zwischenspeicherung im Speicherbecken erfolgt im Fall von großem Regenwasseranfall zum Zwecke der hydraulischen Entlastung. Der Aufenthalt im Kühlwasserabsetzbecken dient der Absetzung von Trübstoffen. Beides erfolgt keinesfalls mit dem Ziel der Schönung der Ablaufwerte nach Bedarf.

Eine unkontrollierte Entnahme aus dem Mittellandkanal ist schon aufgrund der Relevanz dieser Entnahme für die Wasserentnahmegebühr und die damit einhergehenden technischen Aufzeichnungen auszuschließen. Die Entnahmemenge aus dem Mittellandkanal wird derzeit und zukünftig online erfasst und monatlich in m³/h dokumentiert. Der Teilstrom Kühl- und Niederschlagswasser, in dem das „saubere Wasser“ aus dem Mittellandkanal enthalten ist, wurde bei der Ableitung der Mindestanforderungen gemäß AbwV Anhang 22 berücksichtigt, um möglichen Verdünnungseffekten entgegenzuwirken. Außerdem hat die Antragstellerin mit der Anlage 04 der Antragsunterlagen die erforderliche Reinigungsleistung der ABA auch unter Berücksichtigung des Teilstroms Kühl- und Niederschlagswasser nachgewiesen.

4) Die Einwendung befürchtet, dass der Chemiekanal und der Regenwasserkanal z. T. aus Betonrohren bestehen und fordert diese durch geeignete Materialien auszutauschen.

Die Rohrmaterialien wurden erneut geprüft. Es sind keine Betonleitungen mehr vorhanden. Die Eignung der verwendeten Materialien wurde durch Vorlage der Ergebnisse der wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen nachgewiesen. Durch die Prüfungen erkennbarem sonstigem Handlungsbedarf kommt die Antragstellerin jeweils unverzüglich nach.

BUND

Der BUND hat Einwendungen zur Betroffenheit des FFH-Gebietes durch die Einleitung chemischer Substanzen in das Gewässer Leine erhoben, im Erörterungstermin aber nach ausführlicher Erörterung erklärt, dass ihm die Erläuterungen ausreichen und er bei Kenntnis des gesamten Sachverhaltes seine FFH bezogene Einwendung nicht erhoben hätte.

Zu einem weiteren Punkt erhält der BUND seine Einwendungen aufrecht. Er ist der Auffassung, dass die Überleitung von Wasser aus dem Mittellandkanal in die Leine in Form von Kühlwasser einen Beitrag zum überwiegend schlechten Zustand der Qualitätskomponente Makrozoobenthos leiste. Da diese Bewertung u. a. auf den Eintrag von Neozoen in das Gewässer zurückgehe, sei eine solche Entwicklung nicht hinnehmbar. Dies wirke sich auch negativ auf den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes aus, weil die Entwicklung der heimischen Gewässerfauna hierdurch verändert und gestört werde.

Diesbezüglich ist auf die Ausführungen zu Ziff. 5.2.6.1 (FFH-Verträglichkeit) und Ziff. 5.2.5.2 (WRRL) dieser Entscheidung zu verweisen. Eine Ursächlichkeit zwischen dem beobachteten Phänomen und der Einleitung ist auch unter FFH-Gesichtspunkten nicht erkennbar.

5.5 Gesamtabwägung

Die Erlaubnisentscheidung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der gehobenen Erlaubnis sprechen, sind nicht erkennbar.

5.6 Begründung der abwasserabgaberechtlichen Entscheidung

Die abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf §§ 1, 3 und 4 Abwasserabgabengesetz.

5.7 Kostenlastentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten des Erlaubnisverfahrens beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.1.2 des Kostentarifs zur AllGO.

6. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover einzulegen.

Stefanie Rennspieß

7. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
µg	Mikrogramm
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04. 2015 (BGBl. I S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04. 2015 (BGBl. I S. 670)
a	Jahr
a. a. O.	Am angegebenen Ort
ABA	Abwasserbehandlungsanlage
Abb.	Abbildung
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
ALLGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367)
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
AQS	Analytische Qualitätssicherung
As	Arsen
AS	Air sparging
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08. 2015 (BGBl. I S. 1474)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
BLA	Bodenluftabsaugung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
BTEX	Sammelbezeichnung für Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
Buchst.	Buchstabe
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V
BVT	Beste verfügbare Technik
Ca	Cadmium
Cr	Chrom
Cr _{ges}	Chrom gesamt
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
Cu	Kupfer
d	Tag
DEV	Deutsche Einheitsverfahren
DOC	Biologische Abbaubarkeit
DWWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	Et cetera
ETRS	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	Eventuell
F	Fluorid
ff	Fortfolgend
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FGG Weser	Flussgebietsgemeinschaft Weser
FischMuGewQualV	Verordnung über Qualitätsanforderungen an Fischgewässer und Muschelgewässer vom 15.05.2007 (Nds. GVBl. S. 189), zuletzt geändert durch Nds. GVBl., 2007, S. 434

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
G _A	Giftigkeit gegenüber Algen
GAA	Gewerbeaufsichtsamt
G _D	Giftigkeit gegenüber Daphnien
G _{Ei}	Giftigkeit gegenüber Fischeiern
Gem.	Gemäß
ggf.	Gegebenenfalls
G _L	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GW	Grundwasser
h	Stunde
Hg	Quecksilber
HQ	Hochwasserabfluss
HW	Hochwasser
i. S.	Im Sinne
i. S. d.	Im Sinne des
i. S. v.	Im Sinne von
i. V. m.	In Verbindung mit
IBC	Intermediate Bulk Container
IDM	Induktiver magnetischer Durchflussmesser
IED / IE-Richtlinie	Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU
Incl.	Inklusive
IVU	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
kg	Kilogramm
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)
KW _{ges}	Kohlenwasserstoffe gesamt
l	Liter

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
LAVES	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
LAWA	Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
IF	Leicht freisetzbar
lfd.	Laufend(e)
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
LRT	(FFH-) Lebensraumtyp
lt.	Laut
Memo	Memorandum
mg	Milligramm
müNN	Meter über Normalnull
N	Stickstoff
NachwV	Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
NB	Nebenbestimmung
Nds. MinBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
N _{ges}	Stickstoff gesamt
NGS	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
NH ₄	Ammonium
Ni	Nickel
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429)
Pb	Blei
P _{ges}	Phosphor gesamt

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
Pkt.	Punkt
Po	Polonium
Ra	Radon
Rbge.	Rübenberge
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
s.	Siehe
S.	Seite
Sb	Antimon
Sn	Zinn
sog.	Sogenannt(e)
Std.	Stunde(n)
TNb	Gesamter gebundener Stickstoff
TöB	Träger öffentlicher Belang
TOC	Gesamter gebundener Kohlenstoff
U	Uran
u. a.	Unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643)
usw.	Und so weiter
UTM	Universal Transverse Mercator
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
v. H.	Von Hundert
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

Abkürzung	Volltext
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
WK	Wasserkörper
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG, zuletzt geändert durch RL 2008/105/EG
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
z. B.	Zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
Ziff.	Ziffer
Zn	Zink
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)